

**Mitteilungsblatt
der Universität Kassel**

Inhalt

	Seite
1. Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „International Food Business and Consumer Studies“ des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Oecotrophologie der Fachhochschule Fulda www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_int_food_business_aenderung.pdf	1545
2. Gemeinsame Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „International Food Business and Consumer Studies“ des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Oecotrophologie der Hochschule Fulda www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_int_food_business.pdf	1547
3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/dpo_wiwi_aenderung.pdf	1568
4. Prüfungsordnung für den gestuften Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/dpo_wiwi.pdf	1569
5. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereiches Elektrotechnik/ Informatik der Universität Kassel vom 09.November 2004 www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_informatik_bachelor.pdf	1593
6. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereiches Elektrotechnik/ Informatik der Universität Kassel vom 21.06.2006 www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_informatik_master.pdf	1608

7. Prüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Informatik im
Fachbereich Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/dpo_informatik.pdf

1622

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „International Food Business and Consumer Studies“ des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Oecotrophologie der Fachhochschule Fulda vom 13. Juli 2005 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel vom 30. Juni 2006)

hier: Änderungsordnung vom 12. Juli 2006

Artikel 1 Änderungen

Die gemeinsame Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „International Food Business and Consumer Studies“ des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Oecotrophologie der Fachhochschule Fulda vom 13. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

- (1) In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Fulda“ durch die Bezeichnung „Hochschule Fulda“ ersetzt.
- (2) Im § 5 Abs. 2 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.
- (3) Im § 5 wird der Absatz 3 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Grundsätzlich haben die Bewerberinnen und Bewerber nachzuweisen, dass sie sich im grundständigen Studiengang soweit mit Themen aus der Agrar- und Ernährungswissenschaft auseinandergesetzt haben, dass sie in der Lage sind, bei der Wahl entsprechender Brückenmodule den Master-Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich zu absolvieren. Absolventinnen oder Absolventen wirtschafts- oder einschlägiger sozialwissenschaftlicher Studiengänge haben einen ausreichenden Bezug zur Agrar- und Ernährungswissenschaft durch Nachweise über Themen absolvierter Fachmodule, Projektarbeiten, Praxisphasen oder Abschlussarbeiten deutlich zu machen.“
- (4) Im § 5 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Liegt ein Abschluss mit einer Note unter 2,5 vor, oder kann eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis nach Abs. 2 oder Abs. 3 nicht ausreichend führen, so entscheidet auf Antrag eine vom Prüfungsausschuss benannte interdisziplinäre besetzte Kommission der Fachbereiche, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber die für die Zulassung zum Master-Studiengang notwendigen fachlichen Qualifikationen vorliegen. Der Nachweis der Kenntnisse wird durch ein persönliches Fachgespräch erbracht. Eine nach der Erlangung des ersten akademischen Grades erworbene einschlägige berufliche Praxis, die den Qualifikationszielen des Master-Studiengangs förderlich ist, wird dabei berücksichtigt.“
- (5) Im § 5 wird der vorherige Abs. 4 zu Abs. 5 und der vorherige Abs. 5 wird neu zu Abs. 6.
- (6) Im § 5 wird ein neuer Abs. 7 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit Auflagen und festlegen von Brückenmodulen verbinden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Fulda, den 10. August 2006

Witzenhausen, den 02. August 2006

Dekanin des Fachbereichs Oecotrophologie
der Hochschule Fulda

Dekan des Fachbereichs Ökologische
Agrarwissenschaften der Universität

Prof. Dr. Barbara Freytag-Leyer

Prof. Dr. Jürgen Heß

nichtamtliche Fassung

(mit eingearbeiteter Änderung vom 12.07.2006)

**Universität Kassel – Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften
Hochschule Fulda – Fachbereich Oecotrophologie**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „International Food Business and Consumer Studies“ des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Oecotrophologie der Hochschule Fulda vom 13. Juli 2005

§ 1 Geltungsbereich

Die gemeinsame Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Food Business and Consumer Studies“ ergänzt die „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master“ (AB Bachelor/ Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit

Für den Master-Studiengang, der mit der Master – Prüfung als Berufsqualifizierenden Abschluss endet, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester (120 Credits), davon 24 Credits für die Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums.

§ 3 Akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften und der Fachbereich Oecotrophologie der *Hochschule* Fulda gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Grad **Master of Science (MSc)**.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gem. den AB Bachelor/ Master ist der MSc- Prüfungsausschuss „International Food Business and Consumer Studies“.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - 3 Professoren/innen, darunter zwei von der Universität Kassel und eine/r von der Hochschule Fulda
 - 1 wissenschaftliche Mitarbeiter/in von derjenigen Hochschule, die nur eine Professorin / einen Professor im Prüfungsausschuss stellt
 - 1 Student/in des Master-Studiengangs „International Food Business and Consumer Studies“

§ 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Masterstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Studium im Master-Studiengang International Food Business and Consumer Studies kann zugelassen werden, wer die Bachelor- oder Diplomprüfung im Bereich der Oecotrophologie, Lebensmitteltechnologie, Agrar-,Wirtschafts- oder einschlägiger Sozialwissenschaften, mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 bestanden hat oder eine Abschlussprüfung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 in einem verwandten Studiengang oder einer anderen Vertiefungsrichtung bestan-

den hat und somit Fach- und Methodenkompetenzen in einem Maße erworben hat, das ein erfolgreiches Absolvieren des Master-Studiengangs erwarten lässt.

- (3) Grundsätzlich haben die Bewerberinnen und Bewerber nachzuweisen, dass sie sich im grundständigen Studiengang soweit mit Themen aus der Agrar- und Ernährungswissenschaft auseinandergesetzt haben, dass sie in der Lage sind, bei der Wahl entsprechender Brückenmodule den Master-Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich zu absolvieren. Absolventinnen oder Absolventen wirtschafts- oder einschlägiger sozialwissenschaftlicher Studiengänge haben einen ausreichenden Bezug zur Agrar- und Ernährungswissenschaft durch Nachweise über Themen absolvierter Fachmodule, Projektarbeiten, Praxisphasen oder Abschlussarbeiten deutlich zu machen.
- (4) Liegt ein Abschluss mit einer Note unter 2,5 vor, oder kann eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis nach Abs. 2 oder Abs.3 nicht ausreichend führen, so entscheidet auf Antrag eine vom Prüfungsausschuss benannte interdisziplinäre besetzte Kommission der Fachbereiche, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber die für die Zulassung zum Masterstudiengang notwendigen fachlichen Qualifikationen vorliegen.
Der Nachweis der Kenntnisse wird durch ein persönliches Fachgespräch erbracht. Eine nach der Erlangung des ersten akademischen Grades erworbene einschlägige berufliche Praxis, die den Qualifikationszielen des Master-Studiengangs förderlich ist, wird dabei berücksichtigt.
- (5) Die Regelstudiendauer des Studiums zum Erlangen des ersten akademischen Grades muss mindestens drei Jahre betragen haben.
- (6) Zusätzlich ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau TOEFL 61 oder äquivalentem Umfang zu erbringen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit Auflagen und Festlegung von Brückenmodulen verbinden.

§ 6 Aufbau des Studiums, Studienziele und Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Das Masterstudium baut sich folgendermaßen auf:
- | | |
|---|--------------------|
| 2 Wahlpflichtmodule zum Ausgleich unterschiedlicher Vorkenntnisse | 12 Credits |
| 2 Methodenmodule | 24 Credits |
| 6 Fachmodule (Pflicht) | 36 Credits |
| 3 Fachmodule (Wahlpflicht) | 18 Credits |
| 1 Profilmodul | 6 Credits |
| 20 Wochen Masterarbeit inkl. Kolloquium | 24 Credits |
| Summe | 120 Credits |
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
- den Studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Abs. (3)
 - der Masterarbeit und dem Kolloquium gem. § 7.
- (3) Studienziele: Das Master-Studium soll Studierende mit einem abgeschlossenen Bachelor-Studium im Bereich der Oecotrophologie, Lebensmitteltechnologie, Agrar. Wirtschafts- oder einschlägiger Sozialwissenschaften und verwandter Studiengänge (siehe § 5) dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in verantwortlichen und lenkenden Tätigkeiten in nationalen und internationalen Betrieben und Institutionen der Ernährungswirtschaft umzusetzen, insbesondere an den Schnittstellen verschiedener Kulturen. In diesen Positionen können sie den Wünschen der Verbraucher, der Unternehmen und der Gesellschaft in unterschiedlichen Kultu-

ren optimal gerecht werden. Der Masterstudiengang ist vom Profiltyp als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.

Um die Studierenden auf dieses Berufsfeld vorzubereiten, werden sie befähigt,

- komplexe Projekte auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, insbesondere in den Bereichen
 - Produktqualität, Produktentwicklung, Innovation
 - interkulturelles Marketing
 - Management von Prozessen und Datenflüssen in der Lebensmittel-Wertschöpfungskette
 - Controlling

professionell zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren

- interdisziplinär zu arbeiten, insbesondere auch mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und zielorientiert Lösungen zu finden
- interkulturell zu kommunizieren, insbesondere kulturelle Unterschiede und deren Auswirkungen auf das Verbraucher- und Organisationsverhalten wahrzunehmen
- ihre Arbeit in Verantwortung für Mitwelt und Nachwelt zu tun, dabei den Prinzipien der Ethik und der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen
- im Gebiet der Ernährungswirtschaft und in angrenzenden Bereichen wissenschaftliche Forschung zu betreiben

(4) Im Rahmen des Masterstudiums sind Studienbegleitende Modulprüfungen (Modulbeschreibungen s. Anlage 2 Modulhandbuch) im Umfang von 96 Credits zu absolvieren:

- 2 Module aus einem Katalog von Modulen, die dem Ausgleich unterschiedlicher Vorkenntnisse der Studierenden dienen („Brücken-Module“, siehe Anlage 2 a).
- 2 Module Methoden (insgesamt 24 Credits, siehe Anlage 2 b), die in erster Linie die Befähigung zur interkulturellen Kommunikation und zum wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln, davon 1 Projekt-Modul (18 Credits) in Zusammenarbeit mit der beruflichen Praxis.
- 6 Fachmodule als Pflichtmodule (jeweils 6 Credits; siehe Anlage 2 c), die in erster Linie der Wissensvertiefung in den lebensmittel- und ernährungsbezogenen wissenschaftlichen Fachgebieten der Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften dienen.
- 3 Fachmodule als Wahlpflichtmodule (jeweils 6 Credits) aus einem Katalog von Modulen mit dem Schwerpunkt „Management“ (siehe Anlage 2 d).
- 1 Profilm modul (6 Credits). Dieses ist aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge zu wählen, die an der Universität Kassel, der Hochschule Fulda oder ausländischen Partnerhochschulen angeboten werden, und soll in sinnvollem Zusammenhang mit dem von der oder dem Studierenden angestrebten speziellen Qualifikationsprofil stehen.

(5) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 3). Innerhalb der Fachmodule können einzelne der in Anlage 3 aufgeführten Module durch andere Module ersetzt werden, die mit dem Qualifizierungsziel des Master-Studiengangs in sinnvollem Zusammenhang stehen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem oder der fachlich zuständigen Lehrenden. Die Fachmodule werden in der Regel in englischer Sprache unterrichtet.

(6) Mindestens 12 der erforderlichen Credits sollen an einer ausländischen Partnerhochschule erworben werden. Stehen nicht ausreichend Plätze an ausländischen Partnerhochschulen zur Verfügung, sowie in besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen mit Auflagen zulassen, die sicherstellen, dass das Qualifikationsziel des Studiengangs, insbesondere des Moduls „Interkulturelle Kommunikation“ dennoch erreicht wird.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Zulassung zur Masterprüfung. Die Masterarbeit kann frühestens im

dritten Studiensemester bzw. bei Quereinstieg im zweiten Studiensemester ausgegeben werden. Das Thema der Master Thesis kann ausgegeben werden, wenn nicht mehr als zwei Studienbegleitende Prüfungsleistungen fehlen. Diese sind bis zur Einreichung der Master Thesis nachzuholen.

- (2) Die Masterarbeit hat eine Bearbeitungsfrist von 20 Wochen und umfasst einschließlich des Kolloquiums 24 Credits. Die Master Thesis wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine deutschsprachige Zusammenfassung mit bibliografisch verwertbaren Schlüsselwörtern ist beizufügen.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung findet ein Kolloquium mit den zwei Prüfern/ Prüferinnen der Masterarbeit über die Masterarbeit statt, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit. Das Kolloquium dauert 60 Minuten. Die Note der Abschlussprüfung (Masterarbeit inkl. Kolloquium) wird gebildet durch die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 3 und der Note des Kolloquiums mit dem Faktor 1.

§ 8 Bewertung und Gewichtung der Prüfungsleistungen

- (1) Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer in Teilprüfungen, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend den Credits gewichteten Teilprüfungsleistungen, wobei für die Teilprüfungen folgendes Punktesystem vorgegeben ist:

Punkte (100 Punkte = 100 %)	Note
96 bis 100	1,0
91 bis 95	1,3
86 bis 90	1,7
81 bis 85	2,0
76 bis 80	2,3
71 bis 75	2,7
66 bis 70	3,0
61 bis 65	3,3
56 bis 60	3,7
50 bis 55	4,0
unter 50	5,0 (nicht bestanden)

- (2) Die Gesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß den Credits gebildet. Dabei wird die die Note für die Abschlussprüfung dreifach gewichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2005

Dekanin des Fachbereichs Oecotrophologie
der Hochschule Fulda
Prof. Dr. Barbara Freytag-Leyer

Witzenhausen, den 08. Dezember 2005

Dekan des Fachbereichs Ökologische
Agrarwissenschaften der Universität Kassel
Prof. Dr. Jürgen Heß

Anlage 1: Studienplan

Semester	Module				
1 (30 Credits)	Wahlpflichtmodul 1 (zum Ausgleich unterschiedl. Vorkenntnisse) (Anlage 2 a) (6 Credits)	Wahlpflichtmodul 2 (zum Ausgleich unterschiedl. Vorkenntnisse) (Anlage 2 a) (6 Credits)	International Legislation on Consumer Protection and Food (6 Credits) (Anlage 2 c)	Marketing Research (6 Credits) (Anlage 2 c)	Changing societies (6 Credits) (Anlage 2 b)
2 (30 Credits)	Food Chain Management 1 (Anlage 2 c) (6 Credits)	Wahlpflichtmodul Management (Anlage 2 d) (6 Credits)	Recent Developments in Food and Nutritional Sciences (Anlage 2 c) (6 Credits)	Consumer Science and Sustainable Consumption (6 Credits) (Anlage 2 c)	Management of research and development
3 (30 Credits)	Product Development and Intercultural Marketing (Anlage 2 c) (6 Credits)	Wahlpflichtmodul Management (Anlage 2 d) (6 Credits)	Wahlpflichtmodul Management (Anlage 2 d) (6 Credits)	projects; Project work with external partners (Anlage 2 b) (6+12 Credits)	
4 (30 Credits)	Profilmodul (6 Credits)	Master Thesis incl. Colloquium (24 Credits)			

Attachment 2 Examination Regulations
Master of Science Food Business and Consumer Studies

Module Descriptions

Overview

Attachment 2 a: Bridging Modules (elective)

- International business management
- Sensory science
- Sustainable nutrition
- Food preservation, packaging, transportation
- Foreign languages other than English
- Research methods
- Organic mixed farming systems
- Nutritional and consumer behaviour

Attachment 2 b Method Modules (compulsory)

- Changing societies / Intercultural communication and management
- Project work in co-operation with external partners

Attachment 2 c: Professional Modules (compulsory)

- International legislation on consumer protection and food
- Marketing research
- Food chain management 1
- Recent developments in food and nutritional sciences
- Consumer science and sustainable consumption
- Product development and intercultural marketing

Attachment 2 d: Management Modules (elective)

- International human resources management
- Food chain management 2: Food quality and organic food processing
- Information systems for the food industry
- Management of innovations in the food industry
- Management simulation

Attachment 2 a: Bridging-Modules

Module	International business management (Internationales Unternehmensmanagement)
Language	English or German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • General management approach • Organisation and project management • IT- and knowledge management • Scorecard and performance management
Qualification targets	Students are able to <ul style="list-style-type: none"> • understand the role of business management in an international context • describe and handle the challenges of international management • take measures to optimise business organisation and knowledge management
Literature	Deresky H. 2002: International Management. Prentice Hall; Lane H.W. 2005: International Management Behavior. Blackwell Publishers
Learning methods	Instructions, seminar
Examination type	Oral test
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Sensory science (Essen und Trinken als Forschungsgegenstand)
Language	English or German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Physiological and psychological parameters for sensory evaluation • Importance of sensory evaluation in quality management • Sensory testing as part of product development • Test designs according to ISO standards • Interpretation and reporting of results
Qualification targets	Students are able to <ul style="list-style-type: none"> • describe the role of sensory evaluation in quality management and product development • access appropriate documentation of food chains • use ISO standards for sensory evaluation of food • design and conduct sensory tests
Literature	Busch-Stockfisch, M. (Hg.) 20xx: Praxishandbuch Sensorik in der Produktentwicklung und Qualitätssicherung. Behrs Verlag, Hamburg, Loseblattsammlung; Fliedner, I., Wilhelmi, F. 1995: Grundlagen und Prüfverfahren der Lebensmittelsensorik. Behrs Verlag, Hamburg; Foelsch, V. (Hg.) 20xx: Handbuch Produktentwicklung Lebensmittel. Behrs Verlag, Hamburg. Loseblattsammlung; Barlösius, Eva 1999: Soziologie des Essens. Eine sozial- und kulturwissenschaftliche Einführung in die Ernährungsforschung. Juventa. Weinheim, München; Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (Hg.) 2004: Ernährungsbericht 2004. Bonn
Learning methods	Seminaristic, i.e. a mixture of teaching, education of senses, individual presentation, plenary discussion, group work, individual reading
Examination type	Assignment, paper presentation

Study system usability	Compulsory for: students not having the knowledge and skills in sensory sciences that are necessary for successfully participation in the modules in semester 2, 3 and 4. The module is directed in particular to students with first degree in agricultural sciences or business sciences
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Sustainable nutrition (Ernährungsökologie)
Language	English or German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Culture and cultural patterns of nutrition • Interactions of food quality and lifestyle on human health • RDA • Product flow in the food supply chain • Databases and tools to describe nutrition systems (e.g. Life cycle assessment) • Working with conflict and resistance concerning nutrition regimes
Qualification targets	<p>Students are able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • describe the role of nutrition in human health • use databases for recommended dietary allowances • describe the influence of nutrition (from farm to fork) on environmental parameters (soil, water, atmosphere, biodiversity) • understand tools to measure “sustainability” in nutrition systems
Literature	Jäger, C. und Leitzmann, C. 1982: Ernährungsökologie – ein systemtheoretischer Forschungsansatz. In: Ernährungsumschau 39 (7) S. 283–287; Meier–Ploeger, A. 2001: Ökologische Lebensmittelqualität und Ernährungskultur. In: Ökologie & Landbau 117 (1) 35–37
Learning methods	Seminaristic, i.e. a mixture of teaching, individual presentation, plenary discussion, group work, individual reading
Examination type	Assignment, paper presentation
Study system usability	Compulsory for: students not having the knowledge and skills in sustainable nutrition that are necessary for successfully participating in the modules in semester 2, 3 and 4. The module is directed, in particular, to students with first degree in agricultural sciences or business sciences
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Food preservation, packaging, transportation (Haltbarmachung, Verpackung und Transport von Lebensmitteln)
Language	English or German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Post-harvest technology, with emphasis on tropical products • Technology of food preservation • Packaging materials, technology and equipment • Interaction between packaging materials and food • Design of packaging processes • Problem solving in food packaging • Food transportation and logistics

Qualification targets	Students <ul style="list-style-type: none"> • understand the relevance of food preservation and packaging in international food trade • understand the factors affecting the shelf life and safety of processed food • understand the properties of packaging materials for foods • know the principles of food packaging technology and equipment • are able to assess and to select appropriate packaging materials, methods and equipment • are able to optimise the transportation of food
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions (incl. e-Learning), seminar. laboratory
Examination type	Written examination
Study system usability	Compulsory for: students not having the knowledge and skills in food technology that are necessary for successfully participating in the modules in semester 2, 3 and 4. The module is directed in particular to students with first degrees in agricultural sciences, business sciences or oecotrophology
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Foreign languages other than English
Language	Depending on course
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	Theoretical and practical training in a foreign language
Qualification targets	Students acquire knowledge and skills in the language of the country where they intend to earn credits. The level reached is sufficient to organise living and work in the host country, to understand its culture and to communicate with teachers, colleagues and fellow students
Literature	Depending on language
Learning methods	Exercise
Examination type	Written or oral examination
Study system usability	Elective in particular for students planning studies in countries where English is not the official language
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Research Methods
Language	German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS

Contents	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Philosophy of science ▪ Research process and approach, research design and methods, planning and execution of an empiric survey, laboratory research, research ethics ▪ Theories and laws in quantitative social research; operationalisation and measurement ▪ Qualitative research process and qualitative research approaches; grounded theory, ethnography, phenomenology ▪ Data survey, data analysis and data evaluation of quantitative and qualitative social research: standardised and non-standardised oral and written interview, observation, document-/content analysis, dialogue analysis, action research, case studies, surveys, descriptive and analytical/closing process of data evaluation / statistics
Qualification targets	The module conveys expert competence and learning competence regarding the way of thinking and working and qualitative research methods and -strategies. Skills on data collection, analysis and evaluation and the use of statistical systems are also conveyed to students.
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Seminaristic instruction and seminar
Examination type	Written examination
Study system usability	Bridging module, especially for students with little experience in scientific work
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies
Module	Organic mixed farming systems – Principles of organic agriculture
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h total, 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Various relevant theories of low-input-agriculture • Structures and functions of agricultural ecosystems in general • Development, evaluation and comparison of ecological crop management systems on the background of various natural, economic and socio-cultural circumstances • Principles of pest management and fertilisation in low input agricultural systems • Principles of animal husbandry in low input agricultural systems
Qualification targets	Students are able to <ul style="list-style-type: none"> • describe the principles and structures as well as functions of agricultural ecosystems in general • describe nutrient cycles and their management in agriculture • evaluate systems of land use and their ecological impact • describe principles of organic pest management • describe principles of animal husbandry in low input agricultural systems
Literature	Lampkin N.H. 1990: Organic farming. Farming Press. Ipswich; Ostergaard T.V. 1996: Fundamentals of organic agriculture. IFOAM. Tholey-Theley; Gliessman 2000: Agroecology: Ecological processes in sustainable agriculture. Lewis Publishers. Boca Raton
Learning methods	Project work in small groups: Development of farm and crop management systems for different climates, evaluation of their sustainability
Examination type	Oral examination: presentation and discussion in closing plenary session
Study system usability	Compulsory for students not having the knowledge and skills in agricultural sciences that are necessary for successful participation in modules of semester 2, 3 and 4; Elective for students with first degree either in (a) food and nutrition sciences, (b) business sciences
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Nutritional and consumer behaviour (Ernährungs- und Verbraucherverhalten)
Language	English or German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Cultural, social and psychological determinants of nutritional and consumer behaviour • Research on and modification on lifestyles • Models for consumer behaviour • Models for nutritional behaviour
Qualification targets	Students are aware of the crucial impact of cultural, social and psychological factors on the behaviour of consumers when they decide which food to buy and to eat. They are qualified to identify these factors and to apply this knowledge in product development, marketing and similar fields. They know methods of empirical research on lifestyle and nutrition, including tools such as historiography and biography. They know sociological and psychological models for consumer behaviour. They are also able to modify nutritional and consumer behaviour and to reflect their own behaviour.
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions, exercise
Examination type	Oral examination
Study system usability	Module compulsory for: students not having the knowledge and skills in agricultural sciences that are necessary for successfully participating in the modules in semester 2, 3 and 4. The module is directed, in particular, to students with first degrees in agricultural sciences, food technology or business sciences
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Attachment 2 b: Method Modules

Module	Changing societies – Intercultural communication and management
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Culture and cultural patterns • Processes of cross-cultural adaptation • Intercultural communication and dialogue • Leadership and personality in intercultural contexts • Management of change • Working with conflict and resistance • Patterns of change in western history • The Agricultural Revolution • Intertwining reforms of the nineteenth century: social and agrarian • History of the Organic Movement • Food supply and changing nutrition habits in history
Qualification targets	<p>Successful individual and collective performance in a growing number of scientific and entrepreneurial ventures is increasingly determined by the capability to adequately cope with situations marked by cultural difference.</p> <p>The module should qualify the students to successfully perform in contexts where intercultural communication, co-operation and management are in demand. This includes, amongst other things, a firm understanding of one's own cultural determination, a sensitivity and appreciation for cultural differences, and a keen awareness of synergetic potentials in intercultural contexts.</p> <p>To evaluate and to influence the role of organic agriculture in the process of accelerated change, characteristic of contemporary western societies. Students should become acquainted with the history of agricultural systems and nutritional habits. A systematic survey of agents and patterns of change in history is to be combined with a detailed view on the development of European agriculture and food supply, beginning with the history of the early Agricultural Revolution in England.</p>
Literature	<p>Augsburger I.D.W. 1992: Conflict Mediation Across Cultures. Louisville; Bennett, M. J. (ed.) 1998: Basic Concepts of Intercultural Communication. London; Hodgetts R. M. & Luthans F. 2000: International Management. Culture, Strategy and Behavior. Boston; Huntington S. 1996: The Clash of Civilizations. New York; Harris P. R. & Moran R. T. 1991: Managing Cultural Differences. Houston; Hall E. T. 1976: Beyond Culture. New York; Overton M. 1996: Agricultural Revolution in England. The Transformation of the Agrarian Economy 1500 – 1850. Cambridge; Conford P. 2001: The Origins of the Organic Movement. Edinburgh; Thirsk J. 1978: Economic Policy and Projects. The Development of a Consumer Society in Early Modern England, Oxford</p>
Learning methods	Seminaristic, i.e. a mix of individual presentation, plenary discussion, group work, individual reading
Examination type	Assignment; paper presentation
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Project work in co-operation with external partners
Language	English
Credits	18
Stud. workload	180h, of which 60h contact

Frequency (WS / SS)	Yearly, starting SS
Contents	<p>Project management, advanced level: Management of research and development projects</p> <p>Advanced methods of research</p> <p>In co-operation with enterprises and/or institutions, students work on inter-disciplinary problems relevant to international food economics and consumer studies, and apply scientific methodology to solve these problems. These projects may deal with, in particular,</p> <p>(1) Introduction of new products: Marketing research and communications tools, with focus on test methods for new products, packaging, prices, communication tools with consumers in different stages of planning process; market implementation in retail shops (placing, prices, supporting communication tools), technical aspects</p> <p>(2) Supply chain management, with focus on development and implementation of systems to ensure quality, safety and traceability of food</p>
Qualification targets	Students are enabled to independently plan, perform, document, evaluate and reflect complex projects, in particular in research and development related to international food business and consumer studies. They co-operate with enterprises and institutions related to international food industry.
Literature	Project based materials
Learning methods	Lecture units and project seminar
Examination type	Written report and presentation
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Attachment 2 c: Compulsory Modules

Module	International legislation on consumer protection and food
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Key institutions and related administrative bodies in the EU • The labelling of food products in the EU • Relevant legislation for production, distribution or sale of novel or functional food and food containing genetically modified organisms • Risk management and risk communication / HACCP / food hygiene in the EU • Barriers to the free flow of goods across national boundaries • Exemplary national food control systems in Europe • Basics and historical development of consumer protection and consumer politics in the EU
Qualification targets	<p>Students will be able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • access appropriate documentation on legislation on consumer protection and food • discuss the role of the key institutions and related administrative bodies in the EU • describe the content of EU food law in major areas (e.g. labelling, hygiene) • evaluate the impact of relevant legislation and case law to food industry and consumers, • describe the role of risk management and risk communication for food industry and consumers • discuss the role and effectiveness of consumer law protection
Literature	Lecture based materials

Learning methods	Instructions, seminar
Examination type	Oral test
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Marketing research
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Tasks and management of marketing research • Methods of data collection • Methods of data analysis • Presentation of market research results for decision support • Methods of development prognoses
Qualification targets	<p>Students</p> <ul style="list-style-type: none"> • are able to define marketing research • are able to describe how marketing research relates to the marketing concept • are able to outline the steps in the marketing research process and show how the steps are interrelated • know the factors to consider in defining the marketing problem or opportunity • are able to explain the differences between primary and secondary market research • are able to develop a research design • know all relevant methods and tasks for analysing consumer markets, competitors and actors in a supply chain • are able to state the specific advantages of each method of data collection • know advantages and disadvantages of different systems for the integration of marketing research tasks into the management system of businesses • know fundamentals of statistics and sampling theory • know the different types of statistical analysis techniques • acquire personal skills for oral and written presentations in teamwork
Literature	Aaker, D.A., Kumar, V. and Day, G.S. 2004: Marketing research. 8 th ed., John Wiley and Sons. New York, USA; Burns, A.C. and Bush, R.F. 2003: Marketing research. 4 th ed.. Pearson Education International. Upper Saddle River. New Jersey, USA; Shao, A.T. 2002: Marketing research. 2 nd ed.. South Western. Cincinnati, Ohio, USA.
Learning methods	Lecture units and seminar
Examination type	Oral test, oral and written presentation
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Food chain management
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, SS

Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Product flow in the food supply chain • Business processes in the contemporary food industry • Public conception of risk and product safety in the food chain • Food chain traceability • Implementation of an information chain (documented) on product flow in a food chain • Case studies for implementation of a QM-system in various branches of the food industry • Basics of supply chain management
Qualification targets	<p>Students will be able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • describe the role of quality management in the food industry and understand major challenges to effective quality management • take measures to ensure food chain traceability • take measures to ensure product safety according to international safety standards • implement an effective crisis management within the food supply chain • implement a quality management system (QM-System) in the food chain • understand that in fighting international competition it is not “company against company” but “supply chain against supply chain” • define a food supply chain and understand material, information and capital flows
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions, seminar, exercises
Examination type	Oral test
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Obligatory: knowledge of the food chain, basics of quality management; recommended: Food quality; international food law

Module	Recent developments in food and nutritional sciences
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, SS
Contents	Recent scientific results on food constituents, their physiological effects within various nutritional patterns, and their influence on the quality of raw material and final food products. Artisanal, organic, conventional and novel processing technologies for food – in particular, „Minimal Processing“ and „Low Input Processing“ – and their effect on food quality and safety as well as on process quality (environmental and social aspects, sustainability)

Qualification targets	<p>Successful students</p> <ul style="list-style-type: none"> • know the influence of food constituents on processing methods and quality of foods • are able to evaluate various technologies for food processing, such as <ul style="list-style-type: none"> – artisanal – organic – conventional – novel methods <p>and their effects on food constituents</p> <ul style="list-style-type: none"> • understand the physiological effects of functional food constituents • know how to make meaningful use of products and process technologies for human nutrition • are able to assess the impacts of new results in food and nutrition science • for the nutritional status of various target groups from different cultures and settings • for the development of new products and their marketing to private and institutional households in different cultures • for the structure of the agricultural and food industry • are able to search the recent scientific literature (original data) for relevant information • are able to work in groups to work out structured results, to evaluate and to present them
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions (incl. e-Learning), seminar, laboratory
Examination type	Written report
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Consumer science and sustainable consumption
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	yearly, SS
Contents	Selected subjects from economic and social sciences focussing on the consumer.
Qualification targets	<p>Students are able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • explain various relevant theories of sociology and lifestyle research as well as the social and psychological basis for consumer behaviour • explain recent developments in consumption and to deduct future trends, with emphasis on sustainability • explain various micro- and macro-economic theories relevant to the market for consumer goods and the attitude of consumers • explain various theories of consumer policy, the present status and future needs • develop novel products and services for various target groups • develop novel concepts for the dialogue with the consumers.
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions (including e-learning), seminar
Examination type	Written examination
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Product development and intercultural marketing
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	Stages of product development, quality function deployment, processing and product formulations, food chemistry, manufacturing, food regulations, food additives, product testing, shelf-life studies and factors affecting shelf-life
Qualification targets	<p>Students</p> <ul style="list-style-type: none"> • know the stages of innovation and food product development • know fundamentals of intercultural marketing • are able to generate and evaluate new product ideas • are able to develop and evaluate product concepts • are able to develop a prototype food product including labelling, packaging and evaluation of shelf-life • are able to consider nutritional aspects and to apply functional food ingredients in food product development • are able to consider factors beyond formulation and processing – shelf –life requirements, food regulations • know new techniques of food processing
Literature	Fuller, G. W. 2005: New Food Product Development: from concept to marketplace. Boca Raton, CRC Press. Boston, New York, Washington; Fölsch, V. (Hrsg.), 1995: Handbuch Produktentwicklung Lebensmittel. Behr´s Verlag. Hamburg.
Learning methods	Lecture units and group work or laboratory work
Examination type	Written test
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Attachment 2 d: Management Modules

Module	International human resources management
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, SS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Basics and advanced methods of human resource management • Motivation and incentive systems • Principal and agent approaches • Construction and control of target agreements • Organisational behaviour approach
Qualification targets	<p>Students are able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • understand the challenges of human resource management in an international context • gain knowledge and experience in dealing with international decision making and leadership process • know the instrument of human resource management and gain experience in dealing with those instruments • know the opportunities of incentive systems • understand cultural aspects of human resource management
Literature	Towers B. (ed.) 1998: Handbook of human resource management. Blackwell; Dowling P.J., Welch D.E. 2004: International Human Resource Management. South Western College
Learning methods	Instructions, seminar
Examination type	Oral test
Study system usability	Elective module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Food quality and organic food processing
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, SS
Contents	<p>European and international legislation for organically produced agricultural commodities (focussing : Annex II, Annex VI EEC 2092/91; contracting, quality standards, product handling)</p> <p>Quality standard setting and the Organic Guarantee System</p> <p>Certification systems for organic and conventional products (overview, principles, concept, certification)</p> <p>Accreditation and accreditation agencies</p> <p>Process and product orientated food quality concepts and assessments; "holistic" quality definitions</p> <p>Processing techniques for organic food processing (different product groups)</p> <p>Quality assessment methods for small and medium-size enterprises</p>

Qualification targets	Students will be able to <ul style="list-style-type: none"> • define food quality and quality systems in agriculture and food industry • discuss principles of organic food production (agriculture, processing) according to EEC 2092/91 • discuss and evaluate food processing techniques and quality assessment methods
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions, seminar, case studies, excursions
Examination type	Oral test, written report
Study system usability	Elective module see § 6 (3)
Entrance requirements	Obligatory: knowledge of the food chain, basics of quality management; recommended: Food quality, international food law

Module	Information systems for the food industry
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, SS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Models of organisation of food processing enterprises • Problems specific to food industry • Information systems in food industry • Structure of information systems, hardware, software, data banks, tools und add-ons • System analysis and system implementation • Components of comprehensive software packages • Logistics of production and quality management
Qualification targets	Students <ul style="list-style-type: none"> • know the organisation of food processing enterprises • know the specific problems and economic constraints of the food industry • are familiar with the essential features of information systems and their components • know structures of data and processes and the interrelationship between subsystems • know which data are relevant for successful operation of a food business • know the interfaces between subsystems • are familiar with the basics of data processing and relevant software • understand the procedures of system analysis and system implementation • know details of comprehensive information systems for the food industry and can apply this knowledge to solve problems, in particular in the fields of production and logistics
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions (including e-learning), seminar, exercises
Examination type	Written examination
Study system usability	Elective module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Management of innovations in the food industry
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS

Contents	Introduction; internal and external factors; innovation process; establishment of business
Qualification targets	Students are enabled to <ul style="list-style-type: none"> • assess the innovation potential in an enterprise and analyse the factors affecting it • make use of the innovation potential of the enterprise and its staff • plan and moderate the transformation of ideas into products and services • use their skills in intercultural communication to understand and handle differences in „business cultures“
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Lecture units and seminar
Examination type	Written test
Study system usability	Elective module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Management simulation
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly,
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Decision making in complex business environment • Strategic management and management tools • Capital spending, financial management • Personnel management • Reporting systems • Coping with risk
Qualification targets	Students <ul style="list-style-type: none"> • acquire vital leadership skills (“learning business by doing business”) • gain experience in team oriented decision making • know management tools • acquire personal skills for oral and written presentations in teamwork
Literature	Baye M. R. 2005: Managerial Economics And Business Strategy. McGraw–Hill Education; Fisher T.C., Waschik R.G. 2002: Managerial Economics. Routledge; Png I. 2001: Managerial Economics. Blackwell Publishers
Learning methods	Lecture units and seminar
Examination type	Oral and written presentation
Study system usability	Elective module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel

vom 29.07.2002 (StAnz. Seite 4393), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 05.05.2004 (StAnz. Seite 3844) vom 21.06.2006.

Artikel 1 Änderungen

§ 31 Übergangsbestimmungen erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung am 19.11.2002 das Studium in der ersten oder zweiten Studienstufe des Diplomstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Kassel begonnen haben.
- (2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Kassel aufgenommen und die Diplom I-Prüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden bis zum 31.03.2007 nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 02.02.2000 (StAnz. Seite 2645) geprüft, Studierende des Diplom II-Studiums bis zum 31.03.2009.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem 02.02.2000 begonnen haben, können beantragen, nach der Prüfungsordnung vom 22.06.1983 i.d.F. vom 30.01.1985 geprüft zu werden, sofern die Prüfung noch während der Geltung dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.
- (4) Auf Antrag werden die Studierenden gemäß Abs. 2 und 3 nach dieser Prüfungsordnung geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung äquivalenter studienbegleitender Prüfungsleistungen.
- (5) Die Prüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Gesamthochschule Kassel vom 22.06.1983 i.d.F. vom 30.01.1985 tritt für das Diplom I mit Ablauf des 30.09.2006 außer Kraft, mit Ablauf des 30.09.2009 auch für das Diplom II.

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 02.02.2000 tritt für das Diplom I mit Ablauf des 31.03.2007 außer Kraft, für das Diplom II mit Ablauf des 31.03.2009.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 29. August 2006

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Reinhard Hünerberg

(nichtamtliche Fassung)

mit Änderungen vom 05.05.04 und 21.06.06

Prüfungsordnung
für den gestuften Diplomstudiengang
Wirtschaftswissenschaften
der Universität Kassel
vom 29. Juli 2002

I Allgemeines.....	1571
§ 1 Zweck der Diplomprüfungen	1571
§ 2 Akademische Grade	1571
§ 3 Zulassung zum Studium.....	1571
§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau der Prüfungen	1571
II Prüfung zum Diplomökonom I.....	1572
§ 5 Grundstudium/Vordiplom	1572
§ 6 Inhalt der Diplomprüfung I.....	1572
§ 7 Studienschwerpunkte	1572
§ 8 Fachbezogene Praktika	1573
§ 9 Diplomarbeit I.....	1573
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	1573
§ 11 Zeugnis und Urkunde.....	1574
III Prüfung zum Diplomökonom II.....	1574
§ 12 Zulassung	1574
§ 13 Inhalt der Prüfung	1575
§ 14 Projektstudium.....	1575
§ 15 Diplomarbeit II	1575
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	1575
§ 17 Zeugnis und Diplomurkunde.....	1575
IV Arten von Prüfungsleistungen, Bewertung, Wiederholung.....	1576
§ 18 Studienbegleitende Prüfungsleistungen	1576
§ 19 Mündliche Prüfungen	1576
§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen	1576
§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeiten	1577
§ 22 Wiederholung und Freiversuche	1578
V Prüfungsverwaltung	1578
§ 23 Prüfungsausschuss	1578
§ 24 Prüfer und Prüferinnen.....	1579
§ 25 Studienordnung	1579
§ 26 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	1579
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	1580
§ 28 Widerspruch.....	1581
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	1581
VI Übergangs- und Schlussbestimmungen	1581
§ 30 Ungültigkeit einer Prüfung.....	1581
§ 31 Übergangsbestimmungen	1581

§ 32 Inkrafttreten.....	1582
VIII Anhang.....	1583

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfungen

- (1) Der Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel ist ein gestufter Studiengang.
- (2) Die Diplomprüfung I bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der ersten Studienstufe. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge der Wirtschaftswissenschaften überblickt, die Fähigkeit besitzt, wirtschaftswissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse insbesondere im gewählten Studienschwerpunkt anzuwenden und die für den Übergang in die wirtschaftliche Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) Die Diplomprüfung II bildet den wissenschaftlich qualifizierenden Abschluss der zweiten Studienstufe. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge der Wirtschaftswissenschaften sowohl in der Betriebswirtschaftslehre als auch in der Volkswirtschaftslehre vertieft überblickt, die Fähigkeit besitzt, wirtschaftswissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse problembezogen anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendige gründliche wirtschaftswissenschaftliche Fachkompetenz besitzt.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Ist die Diplomprüfung I bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Grad Diplom-Ökonom bzw. Diplom-Ökonomin.
- (2) Ist die Diplomprüfung II bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Grad Diplom-Ökonom bzw. Diplom-Ökonomin.

§ 3 Zulassung zum Studium

Zum Studium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine andere vom zuständigen Hessischen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt.

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit für die erste Studienstufe beträgt sieben Semester. Die Regelstudienzeit für die zweite Studienstufe beträgt drei Semester.
- (2) Das Studium der ersten Studienstufe umfasst 112 SWS, davon 68 SWS für den Pflichtbereich, 44 SWS für den Wahlpflicht- und Schwerpunktbereich. Das Studium der zweiten Studienstufe umfasst 36 SWS gem. § 13, und zwar in Theorien und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im disziplinären Bereich und im Projektstudium.
- (3) Die Diplomvorprüfung wird in 15 studienbegleitenden Prüfungen gem. § 5 Abs. 1 absolviert. Die Diplomprüfung I besteht aus 13 studienbegleitenden Prüfungen gem. § 6, die Diplomprüfung II aus 7 studienbegleitenden Prüfungen gem. § 13, der jeweiligen wissenschaftlichen Diplomarbeit I bzw. der Diplomarbeit II sowie einer oder mehreren mündlichen Prüfungen.

II Prüfung zum Diplomökonom I

§ 5 Grundstudium/Vordiplom

- (1) Das Grundstudium umfasst folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen
- 2 in BWL über insgesamt 8 SWS
 - 2 in VWL über insgesamt 8 SWS
 - 2 in Recht über insgesamt 8 SWS
 - 2 in Rechnungswesen über insgesamt 8 SWS
 - 2 in Wirtschaftsmathematik über insgesamt 8 SWS
 - 2 in Statistik über insgesamt 8 SWS
 - 1 in Wirtschaftsinformatik über 4 SWS
 - 1 in Politischer Wissenschaft/Soziologie über 4 SWS
 - 1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten über 4 SWS
- (2) Nach erfolgreicher Absolvierung der Leistungen entsprechend Abs. 1 wird auf Antrag ein Vordiplomzeugnis ausgestellt (Anhang 1). Mit ihm ist die Erteilung der fachgebundenen Hochschulreife verbunden.

§ 6 Inhalt der Diplomprüfung I

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- (1) Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums (4. bis 7. Semester)
- Pflichtbereich:
- 1 in BWL über 4 SWS
 - 1 in VWL über 4 SWS
- Wahlpflichtbereich:
- 2 in wissenschaftlicher Methodik über insgesamt 8 SWS
 - 1 in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften über 4 SWS
- Schwerpunktbereich:
- 8 studienbegleitende Prüfungsleistungen über insgesamt 32 SWS:
 - mindestens 6 in einem Schwerpunkt gem. § 7, davon eine als mündliche Prüfung gem. § 19,
 - höchstens 2 in einem anderen Schwerpunkt.
- Mindestens zwei Veranstaltungen sollen in englischer Sprache absolviert werden.
- (2) Eine gem. § 22 Abs. 1 bewertete Studienarbeit über Erfahrungen in nachgewiesenen fachbezogenen Praktika gem. § 8.
- (3) Die Diplomarbeit I gem. § 9.

§ 7 Studienschwerpunkte

Die Studienschwerpunkte (Anhang 2) sollen sich an Berufsfeldern orientieren und das Zusammenwirken mehrerer Disziplinen sicherstellen.

§ 8 Fachbezogene Praktika

- (1) Fachbezogene Praktika im Sinne des § 6 Nr. 2 umfassen insgesamt mindestens 6 Monate Vollzeitbeschäftigung. Sie können in bis zu zwei Teilen in verschiedenen Organisationen erbracht werden.
- (2) Von fachbezogenen Vorpraktika oder einer einschlägigen abgeschlossenen Lehre werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss bis zu 3 Monate anerkannt.
- (3) Zu den 6 Monaten anerkannten Fachpraktika ist einem vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfer eine Studienarbeit vorzulegen, die die gewonnenen Erfahrungen unter Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen wiedergibt.

§ 9 Diplomarbeit I

- (1) Die Diplomarbeit I soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, eine wirtschaftsbezogene Fragestellung praktischer oder theoretischer Art mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit I kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der Einzelnen aufgrund angegebener Abschnitte, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich einzeln bewertbar sein
- (2) Das Thema der Diplomarbeit I wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten frühestens nach Abschluss des Grundstudiums ausgegeben. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin bestellt. Das Thema muss so gestaltet sein, dass eine Bearbeitung studienbegleitend in acht Wochen erfolgen kann. Die Bestellung des Gutachters oder der Gutachterin, der bzw. die die Diplomarbeit I betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat oder die Kandidatin kann ein Thema für die Diplomarbeit vorschlagen
- (3) Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Wird der Kandidat oder die Kandidatin während der Bearbeitungszeit aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um einen Monat verlängern. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Dauert die Verhinderung noch länger, so kann der Kandidat oder die Kandidatin von dieser Prüfungsleistung zurücktreten.
- (5) Wird in Folge des Rücktritts gem. Abs. 3 ein neues Thema für die Diplomarbeit I ausgegeben, so ist eine Rückgabe dieses Themas gem. Abs. 3 ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt nach § 20
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung I errechnet sich als gewogener Durchschnitt aus den einfach gemittelten studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der Diplomarbeit I und der Note der mündlichen Prüfung. Dabei wird
 - die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 60 %
 - die Note der Diplomarbeit I mit 25 %

- die Note der mündlichen Prüfung mit 15 % gewichtet.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung bestanden, so erhält er oder sie innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis. Es enthält:
 - eine Bestätigung über das erfolgreich absolvierte Grundstudium
 - die Bezeichnungen der Prüfungsgebiete des Hauptstudiums mit den Noten der darin absolvierten studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - eine Aufstellung der vom Prüfungsausschuss anerkannten Praktika
 - Thema und Note der Diplomarbeit I
 - Prüfungsgebiet und Note der mündlichen Prüfung
 - die Gesamtnote der Prüfung.
- (2) Das Zeugnis wird auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs unterzeichnet (Anhang 3).
- (3) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung erteilt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Ökonom bzw. Diplom-Ökonomin beurkundet (Anhang 4).
- (5) Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen. Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt (Anhang 7).
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englisch-sprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde erteilt.

III Prüfung zum Diplomökonom II

§ 12 Zulassung

- (1) Zum 2. Studienabschnitt kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die Diplomprüfung I im Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel bestanden hat oder
 - b) an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einen gleichwertigen Abschluss erworben hat oder den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (ohne berufspraktische Studienanteile) besitzt.
- (2) Kandidaten und Kandidatinnen gem. Abs. 1 Ziff. b) haben an einer Fachberatung teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall Auflagen für weitere zu besuchende Lehrveranstaltungen machen.

§ 13 Inhalt der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Leistungen:

1. Studienbegleitende Prüfungen
 - 2 in Theorien und Methoden der Wirtschaftswissenschaften
 - 2 im Projektstudium gem. § 14 über insgesamt 8 SWS
 - 2 in spezieller BWL über insgesamt 8 SWS , davon eine als mündliche Prüfung gem. § 19
 - 2 in spezieller VWL über insgesamt 8 SWS, davon eine als mündliche Prüfung gem. § 19
 - 1 in spezieller BWL, spezieller VWL, in Recht oder in Politischer Wissenschaft/Soziologie

2. Diplomarbeit II gem. § 15.

§ 14 Projektstudium

- (1) Das Projektstudium soll sich an wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen orientieren. Die allgemeinen Anforderungen werden in einer vom Fachbereich zu beschließenden Studienordnung festgelegt. Dabei sind die Studienziele und die Veranstaltungsinhalte zu begründen.
- (2) Mit der Einrichtung jedes Projektes im Projektstudium ist durch eine mindestens über drei Semester reichende Lehrveranstaltungsplanung sicherzustellen, dass das Programm des Projektes innerhalb der Regelstudienzeit (3 Semester) absolviert werden kann.

§ 15 Diplomarbeit II

- (1) Die Diplomarbeit II soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, eine wirtschaftswissenschaftliche Fragestellung entsprechend den Zielen der Prüfung gem. § 1 umfassend und vertieft zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Im übrigen gilt § 9 Abs. 2 bis 5 und § 21 gilt entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt nach § 20.
- (2) Zur Feststellung des Ergebnisses sowie zur Wiederholbarkeit der Prüfung gilt § 22 mit der Maßgabe, dass bei der Bildung der Gesamtnote
 - die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 40 % sowie
 - die Note der Diplomarbeit II mit 30 %
 - die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen mit 30 % gewichtet wird.

§ 17 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Für die Erteilung des Zeugnisses über die bestandene Diplomprüfung sowie für die Verleihung des akademischen Grades gilt § 11 entsprechend (Anhänge 5 und 6)

IV Arten von Prüfungsleistungen, Bewertung, Wiederholung

§ 18 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung muss unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht werden. Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

- Klausur,
- Hausarbeit,
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- schriftlicher Projektbericht,
- mündliche Prüfung.

Die bei Klausuren erlaubten Hilfsmittel sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Eine studienbegleitende Prüfung besteht aus einer, höchstens zwei Prüfungsleistungen. Die Arten der Prüfungsleistungen werden von den Prüfern bzw. Prüferinnen zu Beginn einer Lehrveranstaltung festgelegt.

- (2) Die Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen mit Noten gem. § 20 zu bewerten. Bezieht sich eine Prüfungsleistung auf zwei verschiedene Lehrveranstaltungen, so sind diese bei der Notenfestsetzung gleichrangig. Die Abnahme der Prüfungsleistung hat gemeinsam zu erfolgen, z.B. in Form einer gemeinsamen Klausur. Diese studienbegleitende Prüfung gilt als bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden gem. § 6 und § 13 auf Antrag des Prüflings von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Diese werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten.
- (2) Das Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung wird auf Vorschlag eines Fachprüfers aus dem gewählten Schwerpunkt bzw. dem disziplinären Teil oder dem Teil "Theorien und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" der zweiten Studienstufe festgelegt und dem Kandidaten mindestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (3) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird protokolliert. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 20.
- (4) Studierende des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut		= eine hervorragende Leistung;
2	= Gut		= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= Befriedigend		= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= Ausreichend		= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= Nicht ausreichend		= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden, neben den einzelnen Notenwerten, auch Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Äquivalente im Sinne des European Credit Transfer Systems können zusätzlich verwendet werden.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistungen mit mindestens "ausreichend" bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung errechnet sich die Note entsprechend Abs. 3 aus den Einzelnoten. Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist auf Antrag zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Diplomprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche Noten, einschließlich Noten der studienbegleitenden Prüfungen, mindestens "ausreichend" (4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	Gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	Ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeiten

- (1) Eine Diplomarbeit ist in drei gehefteten schriftlichen Exemplaren bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht frist abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Eine Diplomarbeit wird in der Regel binnen acht Wochen von dem Gutachter oder der Gutachterin sowie einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin, der bzw. die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gem. § 24 Abs. 2 bestellt wird, beurteilt und gem. § 20 Abs. 1 benotet. Die Gesamtnote wird aus den Einzelnoten gemittelt. Bei unterschiedlicher Benotung gilt § 20 Abs. 3 entsprechend. Der Kandidat oder die Kandidatin erhält vom Prüfungsausschuss eine Abschrift des Gutachtens. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um dem Kandidaten oder der Kandidatin eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums (Aufnahme des 2. Studienabschnitts) zu ermöglichen.
- (4) Bei fachübergreifenden Themen und bei Gruppenarbeiten kann der Prüfungsausschuss von sich aus auf Antrag des bzw. der Kandidaten oder Kandidatinnen bis zu zwei weitere Gutachter oder Gutachterinnen bestellen. Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Eine Diplomarbeit ist bestanden, wenn die Bewertung beider Gutachter mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

§ 22 Wiederholung und Freiversuche

- (1) Ist eine Diplomarbeit, eine mündliche Abschlussprüfung oder eine Studienbegleitende Prüfung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so kann sie wiederholt werden. Eine mit 4,0 oder besser bewertete Teilprüfung einer studienbegleitenden Prüfung wird nicht wiederholt. Im Falle einer Zulassung mit Auflage wird ein Thema für die Wiederholung der Diplomarbeit erst ausgegeben, wenn die Auflage erfüllt ist. Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gem. der gem. §§ 9 und 15 ist im Falle der Wiederholung zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Diplomarbeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen ist im Falle des Nichtbestehens zweimal zulässig. Die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung ist einmal zulässig.; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen. Die Diplomarbeit kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (4) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der in Abs. 5 festgelegten Fristen abgelegt wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können auch zur Notenverbesserung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (5) Die Regelungen von Abs. 4 über den Freiversuch kommen nur zur Anwendung für:
- a) Prüfungsleistungen der ersten Studienstufe, die nicht aus dem Schwerpunktbereich erbracht und die bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt wurden,
 - b) Prüfungsleistungen der ersten Studienstufe, die aus dem Schwerpunktbereich erbracht sowie eine Diplomarbeit und eine mündliche Abschlussprüfung, die bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt wurden.
- (6) Sofern besondere Bedingungen eine Verzögerung des Studiums rechtfertigen, wird die Frist gem. Abs. 5 vom Prüfungsausschuss verlängert. Als besondere Gründe kommen insbesondere Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Studienzeiten im Ausland sowie weitere von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretende Bedingungen in Betracht.

V Prüfungsverwaltung

§ 23 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
- a) vier aus der Gruppe der Professoren oder Professorinnen;
 - b) eines aus der Gruppe der wissenschaftlicher Mitglieder
 - c) zwei Studierende des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Gruppenvertretern des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer eines Jahres, gewählt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt; Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24 Prüfer und Prüferinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen. Für den Beisitz einer mündlichen Prüfung werden Personen bestellt, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, den Inhalten des Prüfungsgesprächs kompetent zu folgen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem bzw. der Vorsitzenden übertragen.
- (2) Als Prüfer oder als Prüferinnen können Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte bestellt werden, soweit ihnen in den Prüfungsfächern ein Lehrauftrag erteilt ist.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten und Kandidatinnen die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 25 Studienordnung

Zur Gewährleistung eines dieser Prüfungsordnung entsprechenden Lehrangebotes erlässt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Studienordnung. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums. Sie regelt insbesondere:

- die Studienberatung
- das Lehrangebot an Studienschwerpunkten im 1. Studienabschnitt
- das Lehrangebot an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im 2. Studienabschnitt
- das Angebot neuer Formen der Lehre und des Lernens

§ 26 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Zur Anrechnung von Studienleistungen, die an vergleichbaren ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, wird das European Credit Transfer System angewandt.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit der Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an einer Universität und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studiengang der Wirtschaftswissenschaften erfolgreich erbracht wurden, werden angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder aus anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann.
- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Im Interesse der Anrechenbarkeit der Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden dieses Studiengangs beim Wechsel an andere Hochschulen werden die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen fortlaufend im Studium erbracht und gem. § 20 benotet. Um die internationale Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen in Lehre, Studium und Prüfung zu gewährleisten, wird die europäische Vergleichsregelung "European Credit Transfer System" (ECTS) angewendet.
- (7) Hinsichtlich der Anrechnung von Leistungen für die fachbezogenen Praktika gilt § 8.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin trotz vorheriger Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer, der jeweiligen Prüferin oder anderen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat bzw. die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Ihm bzw. ihr ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 28 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat Widerspruch einlegen. Wird gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt, entscheidet der Präsident.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, bei studienbegleitenden Prüfungen nach Mitteilung der Note, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsakten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des jeweiligen Zeugnisses bekannt, so berichtigt der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei denen der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat entsprechend oder er erklärt in schwerwiegenden Fällen die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des jeweiligen Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Recht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung am 19.11.2002 das Studium in der ersten oder der zweiten Studienstufe des Diplomstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Kassel begonnen haben.
- (2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel aufgenommen und die Diplom I – Prüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden bis zum 31.03.2007 nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 02.02.2000 (StAnz S. 2645) geprüft, Studierende des Diplom II-Studiums bis zum 31.03.2009.

- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem 02.02.2000 begonnen haben, können beantragen, nach der Prüfungsordnung vom 22.06.1983 i.d.F. vom 30.01.1985 geprüft zu werden, sofern die Prüfung noch während der Geltung dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.
- (4) Auf Antrag werden die Studierenden gem. Abs. 2 und 3 nach dieser Prüfungsordnung geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung äquivalenter studienbegleitender Prüfungsleistungen.
- (5) Die Prüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Gesamthochschule Kassel vom 22.06.1983 i.d.F. 30.01.1985 tritt für das Diplom I mit Ablauf des 30.09.1006 außer Kraft, mit Ablauf des 30.09.2009 auch für das Diplom II.
- (6) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 02.02.2000 tritt für das Diplom I mit Ablauf des 31.03.2007 außer Kraft, für das Diplom II mit Ablauf des 31.03.2009.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 08.10.2002

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jürgen Reese

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

VIII Anhang

1. Zeugnis der Vordiplomprüfung
2. Studienschwerpunkte
3. Zeugnis für das Diplom I
4. Urkunde für das Diplom I
5. Zeugnis für das Diplom II
6. Urkunde für das Diplom II
7. Diploma Supplement

Anhang 1

Zeugnis der Diplomvorprüfung

im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften

an der Universität Kassel

gem. § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung i.d.F. vom 29.07.2002

Frau/Herr.....

geb. am..... Studienbeginn am:.....

hat das Grundstudium mit der Regelstudienzeit von 3 Semestern mit dem ... Fachsemester erfolgreich abgeschlossen.

Sie/Er hat Leistungsnachweise in folgenden Fächern erbracht:

1. Betriebswirtschaftslehre I	Note.....
2. Betriebswirtschaftslehre II	Note.....
3. Volkswirtschaftslehre I	Note.....
4. Volkswirtschaftslehre II	Note.....
5. Rechtswissenschaft I	Note.....
6. Rechtswissenschaft II	Note.....
7. Rechnungswesen I	Note.....
8. Rechnungswesen II	Note.....
9. Politische Wissenschaft/Soziologie I	Note.....
10. Mathematik I	Note.....
11. Mathematik II	Note.....
12. Statistik I	Note.....
13. Statistik II	Note.....
14. Informationswissenschaften I	Note.....
15. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Note.....

Kassel, den

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anhang 2

Studienschwerpunkte:

1. Unternehmensrechnung, Steuerlehre und Controlling
2. Marketing und Internationales Management
3. Private and Public Management
4. Finanzmärkte und Finanzmanagement
5. Ökologisches Wirtschaften
6. Regionalisierung und Globalisierung
7. Verwaltungs- und Wirtschaftsinformatik

Anhang 3

Universität Kassel

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplomzeugnis I

Frau/Herr

geb. am

in

hat im gestuften Studiengang Wirtschaftswissenschaften nach der Prüfungsordnung vom 29.07.2002

am die Diplomprüfung I

mit der Gesamtnote

bestanden.

Mit der Diplomprüfung I wird ein universitäres Studium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern abgeschlossen.

Ihre/Seine Prüfungsleistungen wurden wie folgt beurteilt:

1 Betriebswirtschaftslehre	Note
2. Volkswirtschaftslehre	Note
3.	Note
4.....	Note
5.....	Note

Schwerpunkt:.....

1.	Note
2.	Note
3.	Note
4.	Note
5.	Note
(6.)	Note
(7.)	Note

(Schwerpunkt:.....)

1.

Note

2.

Note)

Diplomarbeit I

Thema:

Note

Mündliche Prüfung

.....

Note

Anerkannte Praktika

vom bis bei.....

vom bis bei.....

vom bis bei.....

Anerkannte Zusatzleistungen

1.

Note

2.

Note

Kassel, den

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

.....

Anhang 4

Universität Kassel

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplomurkunde

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel verleiht

Herrn/Frau

geb. am:

in

aufgrund der bestandenen Diplomprüfung I im gestuften Studiengang Wirtschaftswissenschaften
den akademischen Grad

Diplom-Ökonom(in)

Kassel, den

(Siegel)

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

.....

Anhang 5

UNIVERSITÄT KASSEL

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplomzeugnis II

Frau/Herr

geb. am

in

hat im gestuften Studiengang Wirtschaftswissenschaften nach der Prüfungsordnung vom 29.07.2002

am die Diplomprüfung II

mit der Gesamtnote

bestanden.

Mit der Diplomprüfung II wird ein universitäres Studium mit einer Regelstudienzeit von

10 Semestern abgeschlossen.

Ihre/Seine Prüfungsleistungen wurden wie folgt beurteilt:

Studienbegleitende Prüfungen im Projektstudium

1. Note

2. Note

Studienbegleitende Prüfungen im disziplinären Studium

1. Note

2. Note

3. Note

Diplomarbeit II

Thema: Note

Mündliche Prüfungen

Prüfungsgebiete

1. Note

2.

Note

Kassel, den

.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Anhang 6

Universität Kassel

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplom II

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel verleiht

Herrn/Frau

geb. am

in

aufgrund der bestandenen Diplomprüfung II im gestuften Studiengang Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad

Diplom-Ökonom(in)

Kassel, den

(Siegel)

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

Anhang 7

Diploma Supplement

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereiches Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 9. November 2004

(1) Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss

(2) Bachelorabschluss

- § 5 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses
- § 6 Bildung und Gewichtung der Note
- § 7 Berufspraxis
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Art der Prüfungsleistungen

(3) Schlussbestimmung

- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik für den Bachelorstudiengang Informatik ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) durch den Fachbereich Elektrotechnik/Informatik verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sieben Semester einschließlich eines Praktikums und der Bachelorarbeit.
- (2) Im Bachelorstudium werden 210 Credits erlangt, davon 12 Credits für das Praktikum und 12 Credits für die Bachelorarbeit.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für Informatik. Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) Sechs Professorinnen oder Professoren der Fachbereiche Elektrotechnik/Informatik und Mathematik/Informatik,
- b) Zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter aus den Fachbereichen Elektrotechnik/Informatik und Mathematik/Informatik,
- c) Zwei Studierende des Studiengangs Informatik.

§ 5 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses

- (1) Der Bachelorabschluss besteht aus den Modulprüfungen gem. Abs.2 und 3 , der Berufspraxis gem. § 7 und der Bachelorarbeit gem. § 8.
- (2) In den folgenden Grundmodulen sind Prüfungsleistungen studienbegleitend zu erbringen:

Mathematik	13 Cr
Diskrete Strukturen	12 Cr
Elektrotechnik	10 Cr
Elektronik	9 Cr
Programmierung	12 Cr
Software Entwicklung	12 Cr
Theoretische Informatik I	6 Cr
Theoretische Informatik II	6 Cr
Praktische Informatik	12 Cr
Rechnerarchitektur	6 Cr
Digitaltechnik	4 Cr
Technische Informatik	12 Cr
SRW/Schlüsselkompetenzen I	6 Cr
SRW/Schlüsselkompetenzen II	3 Cr
<u>GS Anwendungsgebiet</u>	<u>6 Cr</u>
Summe	129 Cr

- (3) In den folgenden Hauptmodulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:
- | | |
|---|--------------|
| Wahlpflicht Praktische Informatik | 12 Cr |
| Wahlpflicht Technische Informatik | 12 Cr |
| Anwendungsgebiet | 12 Cr |
| Wahlpflicht Schwerpunkt | 6 Cr |
| <u>Schwerpunktmodul (Projekt/Seminar)</u> | <u>15 Cr</u> |
| Summe | 57 Cr |
- (4) Im Studiengang Informatik können u.a. folgende Anwendungsgebiete gewählt werden:
- Prozessortechnik
 - Eingebettete Systeme
 - Modellierung und Simulation
 - Internettechnologie
 - Kommunikationstechnik
 - Computational Mathematics
 - Umweltinformatik
 - Software Tools
- (5) Im Studiengang Informatik können als Schwerpunkt gewählt werden:
- eines der Anwendungsgebiete gemäß Abs 4;
 - Praktische Informatik;
 - Technische Informatik;
 - Theoretische Informatik
- Die Bachelorarbeit und das Schwerpunktmodul (Projekt/Seminar) sind thematisch dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet. Im Modul Wahlpflicht Schwerpunkt werden Lehrveranstaltungen des Schwerpunkts gewählt, die thematisch zur Bachelorarbeit hinführen.
- (6) Im Modul SRW/Schlüsselkompetenzen I sind Veranstaltungen zum Projektmanagement und aus dem Bereich Wirtschaft laut Modulhandbuch zu wählen. Im Modul SRW/Schlüsselkompetenzen II ist eine Veranstaltung aus dem Bereich Recht laut Modulhandbuch zu wählen.
- (7) Einzelne Lehrveranstaltungen der Module können in englischer Sprache angeboten werden. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich entsprechende Kenntnisse im Englischen aneignen oder bereits mitbringen. Die jeweilige Sprache wird im Modulhandbuch festgelegt.

§ 6 Bildung und Gewichtung der Note

- (1) Die Gesamtnote der Grundmodule ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten gemäß § 5, Abs 2, geteilt durch 129.
- (2) Die Gesamtnote der Hauptmodule ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten gemäß § 5, Abs 3, geteilt durch 57.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnote der Grundmodule, der Gesamtnote der Hauptmodule, der Note des Praktikumsberichts und der Note der Bachelorarbeit. Dabei wird die Gesamtnote der Grundmodule mit 24/100, die Gesamtnote der Hauptmodule mit 50/100, die Note des Praktikumsberichts mit 1/100 und die Note der Bachelorarbeit mit 25/100 gewichtet.

§ 7 Berufspraxis

- (1) Die Berufspraxis kann frühestens nach der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters absolviert werden. Die Berufspraxis umfasst zwölf Wochen an maximal zwei Praxisstellen.
- (2) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumseinrichtung nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen schriftlichen oder mündlichen Praktikumsbericht der Studierenden zu ergänzen. Der Praktikumsbericht ist durch eine Professorin oder einen oder Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik oder Mathematik/Informatik zu benoten.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel frühestens im 6. Studiensemester. Voraussetzungen zur Zulassung sind die Modulprüfungen der Grundmodule gemäß §5, Abs. 2 und die Berufspraxis gem. § 7.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit teilt der Studierende den gewählten Schwerpunkt gemäß § 5 Abs. 5 mit. Ferner sind dem Antrag beizufügen:
 - Die Lehrveranstaltungen im Modul Wahlpflicht Schwerpunkt
 - Die Themen des Moduls Schwerpunktmodul (Projekt/Seminar) inklusive des betreuenden Dozenten.
 Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des §5 Abs. 5 erfüllt sind.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit und die Fristen werden mit der Zulassung zur Bachelorarbeit ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei schriftlichen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben.

§ 9 Art der Prüfungsleistungen

Als Modulprüfungen kommen in Betracht:

- schriftliche Prüfung /Klausur (60 – 180 Min.)
- mündliche Prüfung (20 – 40 Min.)
- Vortrag (30 – 45 Min.)
- Hausarbeit (15–20 Seiten)

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die seit dem Wintersemester 2004/2005 das Studium im Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Kassel angetreten haben.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 04. Februar 2005

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Lehold

Anlage 1										
Sem	Bachelor-Studiengang Informatik Modulaufbau									CP
7	Bachelorarbeit (12 CP)			Wahlpflicht Schwerpunkt (6 CP)		verschobene Prüfungen				18
6	Schwerpunktmodul (Projekt /Seminar) (15 CP)			Wahlpflicht Praktische Informatik (12 CP)		Wahlpflicht Technische Informatik (12 CP)		Anwendungsgebiet (12 CP)		30
5	Praktische		SRW/SK II (3 CP)							30
	Berufspraxis (12 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit) (12 CP)									12
4	Informatik (12 CP)		Theoretische Informatik II (6 CP)		Software Entwicklung (12 CP)		Digitaltechnik (4 CP)		GS Anwendungsgebiet (6 CP)	31
3	Technische Informatik (12 CP)					Diskrete		Elektronik (9 CP)		30
2	Programmierung		Theoretische Informatik I (6 CP)		Elektrotechnik (10 CP)		Strukturen (12 CP)		SRW/SK I (6 CP)	29
1	(12CP)		Rechnerarchitektur (6CP)				Mathematik (13 CP)			30
Schlüsselqualifikationen		fachübergreifende Grundlagen			Anwendungsgebiet			Informatik		210
24 CP		44 CP			18 CP			100 CP		

Modulhandbuch Bachelor Informatik

Modulbezeichnung:	Mathematik
Lehrveranstaltungen:	Mathematik I, Mathematik II
Semester:	1, 2
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik, Diplom Elektrotechnik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 10 SWS
Arbeitsaufwand:	390 Stunden, davon 150 Stunden Präsenz
Credits:	13
Voraussetzungen:	keine
Lernziele / Kompetenzen:	Mathematische Grundlagen für Informatiker
Inhalt:	Vektorrechnung, Vektorräume, reelle und komplexe Zahlen, Differential- und Integralrechnung einer Variablen: Folgen, Stetige Funktionen, Umkehrfunktionen, Differenzierbare Funktionen, Integration, Taylorentwicklung Matrizen, Lineare Gleichungssysteme, Determinanten, Eigenwerte
Studien- /Prüfungsleistungen:	Klausur

Modulbezeichnung:	Diskrete Strukturen
Lehrveranstaltungen:	Diskrete Strukturen I, Diskrete Strukturen II
Semester:	2, 3
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 8 SWS
Arbeitsaufwand:	360 Stunden, davon 120 Stunden Präsenz
Credits:	12
Voraussetzungen:	Mathematik I und später Mathematik II
Lernziele / Kompetenzen:	Kenntnisse endlicher Strukturen
Inhalt:	Boolesche Algebra und Aussagenlogik, Beweistechniken, Zählprinzipien, Graphentheorie Modulare Arithmetik, Einführung in Kryptographie und Kodierungstheorie, Diskrete Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
Studien- /Prüfungsleistungen:	Klausur

Modulbezeichnung:	Elektrotechnik
Lehrveranstaltungen:	Grundlagen der Elektrotechnik I Grundlagen der Elektrotechnik II
Semester:	1, 2
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik, Diplom Mechatronik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 6 SWS
Arbeitsaufwand:	300 Stunden, davon 90 Stunden Präsenz
Credits:	10
Voraussetzungen:	keine
Lernziele / Kompetenzen:	Elektrotechnische Grundlagen für Informatiker
Inhalt:	Einheiten und Gleichungen, Gleichstromkreise, Grundlagen und Verfahren der Netzwerkanalyse, Einführung in die Theorie elektrischer und magnetischer Felder, zeitlich veränderliche magnetische Felder, Induktivitäten, Transformatoren Wechselstromlehre, einfache Filterschaltungen, Resonanzkreise, Leistung in Wechselstromkreisen, Mehrphasensysteme, Fourier-Analyse
Studien- /Prüfungsleistungen:	Klausur

Modulbezeichnung:	Elektronik
Lehrveranstaltungen:	Elektronik I, Elektronik II, Elektronik III
Semester:	3, 4
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 6 SWS
Arbeitsaufwand:	270 Stunden, davon 90 Stunden Präsenz
Credits:	9
Voraussetzungen:	Modul Elektrotechnik
Lernziele / Kompetenzen:	Grundlagen der Elektronik für Informatiker
Inhalt:	Elektronische Bauelemente Grundlagen der Elektronik Integrierte Schaltungstechnik
Studien- /Prüfungsleistungen:	Klausur

Modulbezeichnung:	Programmierung
Lehrveranstaltungen:	Einführung in die Programmierung für Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen
Semester:	1, 2
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 8 SWS
Arbeitsaufwand:	360 Stunden, davon 120 Stunden Präsenz
Credits:	12
Voraussetzungen:	keine
Lernziele / Kompetenzen:	Kenntnisse und Fertigkeiten im Einsatz einer Programmiersprache, einschließlich der Entwicklung von Algorithmen
Inhalt:	Grundlagen in einer aktuellen Programmiersprache. Variablen, Ausdrücke, Kontrollstrukturen, Methoden, Klassen, etc. Begriffliche Grundlagen, strukturierte Datentypen, Such- und Sortierverfahren, Rekursive Algorithmen, Bäume, Hash-Verfahren
Studien- / Prüfungsleistungen:	Klausur Hausarbeit

Modulbezeichnung:	Software Entwicklung
Lehrveranstaltungen:	Programmiermethodik Software Engineering I
Semester:	4, 5
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung, Projekt 8 SWS
Arbeitsaufwand:	360 Stunden, davon 120 Stunden Präsenz
Credits:	12
Voraussetzungen:	Einführung in die Programmierung für Informatik (Modul Programmierung)
Lernziele / Kompetenzen:	Kenntnisse und Fertigkeiten in systematischer Softwareentwicklung, einschließlich der Arbeit im Team
Inhalt:	Einfache Vorgehensmodelle , Anforderungsmodellierung (Usecases), Analyse (Szenariodiagramme), Ableitung des Designs (Klassendiagramme, Statecharts), systematische Implementierung Moderne Vorgehensmodelle (RUP, XP), Qualitätssicherung (Testverfahren, Reviews, etc.), Projektplanung und -verfolgung (Schätzverfahren, Software-Projektmanagement)
Studien- / Prüfungsleistungen:	Projektarbeit

Modulbezeichnung:	Theoretische Informatik – I
Lehrveranstaltungen:	Theoretische Informatik – Logik
Semester:	3
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 4 SWS
Arbeitsaufwand:	180 Stunden, davon 60 Stunden Präsenz
Credits:	6
Voraussetzungen:	keine
Lernziele / Kompetenzen:	Verstehen von Grundlagen der Logik, Fähigkeit zur Anwendung in der Informatik
Inhalt:	Aussagenlogik, Prädikatenlogik erster Stufe, Modelle, Resolution, Korrektheit von Programmen, Logikprogrammierung
Studien- /Prüfungsleistungen:	Klausur, Hausarbeit

Modulbezeichnung:	Theoretische Informatik II
Lehrveranstaltungen:	Theoretische Informatik – Berechenbarkeit und Formale Sprachen
Semester:	4
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 4 SWS
Arbeitsaufwand:	180 Stunden, davon 60 Stunden Präsenz
Credits:	6
Voraussetzungen:	Theoretische Informatik I
Lernziele / Kompetenzen:	Verstehen grundlegender Aussagen zu Berechenbarkeit und Komplexität, Kompetenz in Anwendung von Methoden der theoretischen Informatik
Inhalt:	Endliche Automaten, reguläre Sprachen, Kellerautomaten, kontextfreie Sprachen, Turing-Maschinen, Berechenbarkeit, rekursive Aufzählbarkeit, Church'sche These, Unentscheidbarkeit, NP-Vollständigkeit
Studien- /Prüfungsleistungen:	Klausur, Hausarbeit

Modulbezeichnung:	Praktische Informatik
Lehrveranstaltungen:	Betriebssysteme Datenbanken I
Semester:	3, 4
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 8 SWS
Arbeitsaufwand:	360 Stunden, davon 120 Stunden Präsenz
Credits:	12
Voraussetzungen:	Programmierung
Lernziele / Kompetenzen:	Detailliertes Verständnis für Abläufe im Rechner, Fertigkeiten in Nutzung grundlegender Informatiksysteme
Inhalt:	Prozesskonzept, nebenläufige Prozesse: Kommunikation, Synchronisation, Verklemmung, Betriebsmittelverwaltung, Ablaufplanung mit Warteschlangenmodellen, Dateisystem, Sicherheit Schichtenarchitektur ANSI SPARC, ER-Modellierung, das relationale Modell, SQL, Normalisierung, Transaktionskonzept, hierarchisches und Netzwerkmodell, OODBMS
Studien- /Prüfungsleistungen:	Klausur, Hausarbeit

Modulbezeichnung:	Rechnerarchitektur
Lehrveranstaltungen:	Rechnerarchitektur
Semester:	2
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 4 SWS
Arbeitsaufwand:	180 Stunden, davon 60 Stunden Präsenz
Credits:	6
Voraussetzungen:	keine
Lernziele / Kompetenzen:	Erkennen des Grundaufbaus und der Funktionsweise von Rechnern und ihrer Komponenten
Inhalt:	Prinzipieller Aufbau von Rechnersystemen, Klassifizierung, Struktureller Aufbau Adressierungsarten, Modellprozessor, Schaltungstechnische Grundlagen, Speicher, Betriebsarten und Leistungsbewertung
Studien- /Prüfungsleistungen:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit

Modulbezeichnung:	Digitaltechnik
Lehrveranstaltungen:	Digitaltechnik I
Semester:	1
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik, Diplom Elektrotechnik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 3 SWS
Arbeitsaufwand:	120 Stunden, davon 45 Stunden Präsenz
Credits:	4
Voraussetzungen:	keine
Lernziele / Kompetenzen:	Kennenlernen grundlegender Schaltungen und Verstehen ihrer Funktionsweise
Inhalt:	Digitale Information und binäre Codes; Gatter und Flip Flops, Boole'sche Algebra und Entwurf Boole'scher Schaltungen; logische Registerschaltungen; digitale Filter; binäre Speicher und Adressierstrukturen; Schaltketten, Addiererschaltungen
Studien- / Prüfungsleistungen:	Klausur

Modulbezeichnung:	Technische Informatik
Lehrveranstaltungen:	Einführung in C, Systemprogrammierung, Rechnernetze
Semester:	1, 3, 4
Sprache:	Englisch/deutsch nach Vereinbarung
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung, Kompaktkurs 8 SWS
Arbeitsaufwand:	360 Stunden, davon 120 Stunden Präsenz
Credits:	12
Voraussetzungen:	Programmierung, Rechnerarchitektur (außer Einführung in C)
Lernziele / Kompetenzen:	Kenntnisse zum Aufbau hardwarenaher Informatiksysteme, Basisfähigkeiten zur Entwicklung solcher Systeme
Inhalt:	Grundlagen der Programmiersprache C Grundlagen der Systemprogrammierung in Betriebssystemen. OSI 7 Schicht Kommunikationsmodell (physikalische, logische Kommunikation, Peer-to-Peer, SAP), Layer 1 (verschiedene Übertragungsmedien wie CAT5, optische Fasern, Dispersion, Dämpfung, Stecker), Layer 2 (MAC, LLC, NIC, Hardwareadressierung), Layer 3 (IP, Routing), Layer 4 (UDP, TCP), Layer 5 -7 (Anwendungen, http, email, WWW, Telnet, ...), evtl. Vertiefungen
Studien- / Prüfungsleistungen:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Vortrag

Modulbezeichnung:	SRW / Schlüsselkompetenzen I
Lehrveranstaltungen:	je eine Wahlpflichtveranstaltung zu Betriebswirtschaftslehre sowie Vertrags-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Semester:	1, 2
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik und weitere
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 4 SWS
Arbeitsaufwand:	180 Stunden, davon 60 Stunden Präsenz
Credits:	6
Voraussetzungen:	
Lernziele / Kompetenzen:	Kennenlernen von für Informatiker relevanten Aspekten der Betriebswirtschaftslehre und des Vertrags-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts
Inhalt:	Betriebswirtschaftslehre; Vertrags-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Studien- / Prüfungsleistungen:	Vortrag und Klausur

Modulbezeichnung:	SRW / Schlüsselkompetenzen II
Lehrveranstaltungen:	Projektmanagement
Semester:	5
Sprache:	deutsch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 2 SWS
Arbeitsaufwand:	90 Stunden, davon 30 Stunden Präsenz
Credits:	3
Voraussetzungen:	
Lernziele / Kompetenzen:	Kennenlernen der Grundlagen des Projektmanagements
Inhalt:	Grundlagen des Projektmanagement fachübergreifend. Vorlesung und Übung sollen die Grundelemente des Projektmanagement vermitteln und den Studierenden Bedeutung und Wert des PM im Arbeitsleben und bei der Bewältigung von Fachaufgaben zeigen.
Studien- / Prüfungsleistungen:	Klausur

Modulbezeichnung:	GS Anwendungsgebiet
Lehrveranstaltungen:	Aus den Anwendungsgebieten „Modellierung und Simulation“, „Prozessortechnik“, „Eingebettete Systeme“, „Computational Mathematics“, „Kommunikationstechnik“, „Internettechnologie“, „Umweltinformatik“, „Software Tools“ und anderen zugelassenen Anwendungsgebieten muss eines ausgewählt werden. Abhängig davon sind die Lehrveranstaltungen lt. Lehrveranstaltungsverzeichnis zu wählen. Z.B.: Computeralgebra, Mathematik, Parallelverarbeitung, ...
Semester:	4
Sprache:	Englisch/deutsch nach Vereinbarung
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	4 SWS
Arbeitsaufwand:	180 Stunden, davon 60 Stunden Präsenz
Credits:	6
Voraussetzungen:	Grundstudium 1. Studienjahr
Lernziele / Kompetenzen:	Studium eines Themengebiets außerhalb der Informatik, das die Informatik anwendet.
Inhalt:	abhängig vom Anwendungsgebiet
Studien- / Prüfungsleistungen:	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung

Modulbezeichnung:	Wahlpflicht Praktische Informatik
Lehrveranstaltungen:	lt. Lehrveranstaltungsverzeichnis, z.B. Echtzeitbetriebssysteme, Verteilte Systeme, UNIX
Semester:	5, 6
Sprache:	Deutsch/englisch nach Vereinbarung
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung 8 SWS
Arbeitsaufwand:	360 Stunden, davon 120 Stunden Präsenz
Credits:	12
Voraussetzungen:	Grundstudium
Lernziele / Kompetenzen:	Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in ausgewählten Teilgebieten der Praktischen Informatik
Inhalt:	je nach Lehrveranstaltung
Studien- / Prüfungsleistungen:	Klausur, mündliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit

Modulbezeichnung:	Wahlpflicht Theoretische Informatik
Lehrveranstaltungen:	lt. Lehrveranstaltungsverzeichnis, z.B. Mikroprozessortechnik, Digitaltechnik II
Semester:	5, 6
Sprache:	Deutsch/englisch nach Vereinbarung
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	Vorlesung, Übung, 8 SWS
Arbeitsaufwand:	360 Stunden, davon 120 Stunden Präsenz
Credits:	12
Voraussetzungen:	Grundstudium
Lernziele / Kompetenzen:	Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in Teilgebieten der Technischen Informatik
Inhalt:	je nach Lehrveranstaltung
Studien- /Prüfungsleistungen:	Klausur, mündliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit

Modulbezeichnung:	Anwendungsgebiet
Lehrveranstaltungen:	Aus den Anwendungsgebieten „Modellierung und Simulation“, „Prozessortechnik“, „Eingebettete Systeme“, „Computational Mathematics“, „Kommunikationstechnik“, „Internettechnologie“, „Umwelthinformatik“, „Software Tools“ und anderen zugelassenen Anwendungsgebieten muss eines ausgewählt werden. Abhängig davon sind die Lehrveranstaltungen zu wählen. Z.B.: Computeralgebra, Mathematik, Parallelverarbeitung, ...abhängig von Anwendungsgebiet, z.B. Einführung in XML, Knowledge Discovery, Prozessrechner.
Semester:	5,6
Sprache:	Deutsch/englisch nach Vereinbarung
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik, Diplom Elektrotechnik, Bachelor Computational Mathematics u.a.
Lehrform / SWS:	8 SWS
Arbeitsaufwand:	360 Stunden, davon 120 Stunden Präsenz
Credits:	12
Voraussetzungen:	Modul GS Anwendungsgebiet
Lernziele / Kompetenzen:	Vertieftes Studium eines Themengebiets, das die Informatik anwendet.
Inhalt:	abhängig vom Anwendungsgebiet
Studien- /Prüfungsleistungen:	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung

Modulbezeichnung:	Wahlpflicht Schwerpunkt
Lehrveranstaltungen:	Lehrveranstaltungen aus dem gesamten WP-Angebot der Informatik, die zur Bachelorarbeit hinführen
Semester:	7
Sprache:	Deutsch/englisch
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik u.a.
Lehrform / SWS:	4 SWS
Arbeitsaufwand:	150 Stunden, davon 60 Stunden Präsenz
Credits:	6
Voraussetzungen:	Grundstudium
Lernziele / Kompetenzen:	Vertiefung in einem Themenbereich
Inhalt:	Abhängig vom gewählten Angebot
Studien- / Prüfungsleistungen:	Klausur, Mündliche Prüfung, Hausarbeit

Modulbezeichnung:	Schwerpunktmodul (Projekt / Seminar)
Lehrveranstaltungen:	Arbeiten in allen Fachgebieten der Fachbereiche Elektrotechnik / Informatik und Mathematik / Informatik
Semester:	5, 6
Sprache:	
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor Informatik
Lehrform / SWS:	10 SWS
Arbeitsaufwand:	450 Stunden, davon 150 Stunden Präsenz
Credits:	15
Voraussetzungen:	
Lernziele / Kompetenzen:	Erwerb von Schlüsselkompetenzen Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Darstellungstechniken; Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem selbst gewählten Schwerpunktgebiet (entweder aus der Informatik oder aus einem Anwendungsgebiet), eigenständige Durchführung eines Projektes, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, Hinführung zur Bachelorarbeit.
Inhalt:	
Studien- / Prüfungsleistungen:	Vortrag, Hausarbeit

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik, Informatik der Universität Kassel vom 21. 06. 2006

I. Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss

II. Masterabschluss

- § 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 7 Studienplan
- § 8 Modulteilprüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung und Gewichtung der Note

III. Schlussbestimmung

- § 11 Inkrafttreten

Anlagen:

Modulübersicht/Studienplan

Modulhandbuch

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik für den Master-Studiengang Informatik ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Der Masterstudiengang Informatik ist forschungsorientiert. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) durch den Fachbereich Elektrotechnik/Informatik verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Das Masterstudium kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt drei Semester einschließlich der Master-Arbeit.
- (3) Im Masterstudium werden 90 Credits erlangt, davon 30 Credits für die Masterarbeit.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer
 1. den Bachelor in Informatik der Universität Kassel mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ abgeschlossen oder
 2. einen anderen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Abschluss in Informatik oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einer Regelstudiendauer von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer als gleichwertig anerkannten Hochschule im Ausland mit mindestens der Gesamtnote „Gut“ erworben hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses können darüber hinaus Auswahlgespräche von ca. 30 Minuten Dauer durchgeführt werden.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber, die keinen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem universitären Informatikstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern erlangt haben, müssen nachweisen, dass sie Informatikmodule/Informatikveranstaltungen in einem Umfang und Inhalt wie im Bachelorstudiengang Informatik der Universität Kassel erfolgreich absolviert haben. Ist diese Gleichwertigkeit der Studieninhalte nicht gegeben, müssen fehlende Kenntnisse durch das erfolgreiche Bestehen entsprechender Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs im Umfang von maximal 30 Credits ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich soll in der Regel vor der Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang erfolgen. Inhalt und Fristen legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für Informatik. Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) drei Professorinnen oder Professoren der Fachbereiche Elektrotechnik/Informatik und Mathematik/Informatik,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Studiengang Informatik,
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Informatik.

II . Masterabschluss

§ 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses

- (1) Der Masterabschluss besteht aus den Modulprüfungen gem. Abs. 2 und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium gem. § 7.
- (2) In den folgenden Modulen sind Prüfungsleistungen als Modulteilprüfungen Studienbegleitend zu erbringen:

Schlüsselkompetenzen	6 Cr
Vertiefung in Mathematik/Elektrotechnik	6 Cr
Theoretische Informatik	6 Cr
Technische Informatik	12 Cr
Praktische Informatik	12 Cr
Vertiefung in Theoretischer, Technischer oder Praktischer Informatik	6 Cr
<u>Projekt und Seminar in Theoretischer, Technischer oder Praktischer Informatik</u>	<u>8+4 Cr</u>
Summe	60 Cr
- (3) Module/Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs bzw. eines gleichwertigen Studiengangs eingebracht wurden, dürfen in den Master nicht noch einmal eingebracht werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Jeder Studierende wählt sich zu Studienbeginn einen Mentor. Als Mentor kommen alle Informatik-Professoren und Informatik-Professorinnen der Fachbereiche 16 und 17 in Frage. In der Regel sollte der Mentor der spätere Betreuer der Masterarbeit sein. Ein späterer Wechsel des Mentors ist möglich.
- (2) Jeder Studierende stellt sich zu Studienbeginn einen individuellen Studienplan zusammen, der die zu besuchenden Einzelveranstaltungen enthält. Der Studienplan muss dem Mentor spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters vorgelegt und von diesem genehmigt werden.
- (3) Der Mentor achtet insbesondere darauf, dass Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Form ausgewogen und zueinander passend kombiniert werden. Er stellt weiterhin sicher, dass mindestens eine Veranstaltung mit mündlicher Prüfung eingebracht wird.
- (4) Nachträgliche Änderungen am Studienplan sind in Rücksprache mit dem Mentor möglich.
- (5) Der Studierende muss die vom Mentor abgezeichnete endgültige Fassung des Studienplans dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beilegen.

§ 8 Modulteilprüfungen

- (1) Die Regelungen der „AB Bachelor/Master“ der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung zu Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungsleistungen gelten analog für Modulteilprüfungsleistungen.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer Modulteilprüfung wird die im Studienplan vorgesehene Zuordnung der Prüfungsleistung zu dem Modul, in das sie eingebracht werden soll, verbindlich.
- (3) Mindestens eine Modulteilprüfung ist mündlich abzuhalten.
- (4) Nicht bestandene Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wurde eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal nicht bestanden, kann die Veranstaltung nach Rücksprache mit dem Mentor einmal innerhalb des Moduls gewechselt werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden sobald der oder die Studierende erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von mind. 30 Cr absolviert hat. Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen des Gutachters oder der Gutachterin und des Betreuers oder der Betreuerin der Masterarbeit schriftlich mitgeteilt. Einer der beiden Prüfer (in der Regel der Betreuer) muss ein Informatik–Professor oder eine Informatik–Professorin der Fachbereiche 16 oder 17 sein. Die Themenfestsetzung kann in Absprache mit den Studierenden erfolgen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Tag der Mitteilung.
- (3) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um drei Monate, verlängert.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gehefteten schriftlichen Exemplaren und einer elektronischen Fassung beim Prüfungsausschuss abzugeben.
- (6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums in Form einer mündlichen Abschlussprüfung vorzustellen. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten.

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note

- (1) Die Gesamtnote eines Moduls ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der ins Modul eingebrachten Lehrveranstaltungen. Jede eingebrachte Lehrveranstaltung muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.
- (2) Die Gesamtnote der Module nach § 6, Abs. 2 ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten gemäß § 6, Abs. 2, unabhängig davon, ob in einem Modul eine höhere als die Mindest–Credit–Anzahl eingebracht wurde.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modul-Gesamtnote und der Note der Masterarbeit. Dabei wird die Gesamtnote der Module mit 60/90, und die Note der Masterarbeit mit 30/90 gewichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 22. August 2006

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmid

Sem	Studiengang Master Informatik - Modulaufbau					CP
3	Masterarbeit (30 CP)					30
2	Technische Informatik	Praktische Informatik	Vert. in Theor., Techn. oder Prakt. Inform. (6 CP)	Vertiefung in Mathematik/ Elektrotechnik (6 CP)	Projekt/Seminar in Theor., Techn. oder Prakt. Inform.	32
1	(12CP)	(12CP)	Theoretische Informatik (6 CP)	Schlüsselkompetenzen (6 CP)	(12 CP)	28

Modulhandbuch

zum

Master-Studiengang Informatik

Fassung vom 14.4.2005

Modulname

Schlüsselkompetenzen

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten

Eine Vorlesung à 4 SWS oder zwei Vorlesungen/Seminare à 2 SWS

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Vertiefung in den Bereichen Recht, Wirtschaft, Projektmanagement und Medien. Ziel ist die Fähigkeit, das Fach in seinen gesellschaftlichen Zusammenhängen einzuordnen, Projekte selbständig zu konzipieren und/oder durchzuführen, Medien sachgerecht einzusetzen und anzuwenden.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Vorlesungen, Seminare

Studentischer Arbeitsaufwand

120 Stunden, davon 60 Stunden Präsenzzeit

Modulprüfungsleistung

Je Vorlesung eine schriftliche (60–180 min.) oder mündliche (20–40 min.) Prüfung, je Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten).

Ggf. kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

6 Credits

Modulname Vertiefung in Mathematik/Elektrotechnik

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten

Eine Vorlesung à 4 SWS oder zwei Vorlesungen/Seminare à 2 SWS

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Vertiefung in einem der Grundlagenfächer Mathematik und Elektrotechnik. Die Studierenden sollen weiterführende Methoden des Faches kennen und anwenden können.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Vorlesungen, Seminare

Studentischer Arbeitsaufwand

120 Stunden, davon 60 Stunden Präsenzzeit

Modulprüfungsleistung

Je Vorlesung eine schriftliche (60–180 min.) oder mündliche (20–40 min.) Prüfung, je Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten).

Ggf. kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

6 Credits

Modulname Technische Informatik

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten

Vorlesungen à 2 oder 4 SWS und/oder Seminare à 2 SWS im Gesamtumfang von 8 SWS.

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Festigung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Technische Informatik. Die Studierenden sollen weiterführende Erkenntnisse und Methoden der Technischen Informatik kennen und anwenden können.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Vorlesungen, Seminare

Studentischer Arbeitsaufwand

240 Stunden, davon 120 Stunden Präsenzzeit

Modulprüfungsleistung

Je Vorlesung eine schriftliche (60–180 min.) oder mündliche (20–40 min.) Prüfung, je Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten).

Kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

12 Credits

Modulname Praktische Informatik

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten

Vorlesungen à 2 oder 4 SWS und/oder Seminare à 2 SWS im Gesamtumfang von 8 SWS.

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Festigung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Praktische Informatik. Die Studierenden sollen weiterführende Erkenntnisse und Methoden der Praktischen Informatik kennen und anwenden können.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Vorlesungen, Seminare

Studentischer Arbeitsaufwand

240 Stunden, davon 120 Stunden Präsenzzeit

Modulprüfungsleistung

Je Vorlesung eine schriftliche (60–180 min.) oder mündliche (20–40 min.) Prüfung, je Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten).

Kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

12 Credits

Modulname Vertiefung in Theoretischer, Technischer oder Praktischer Informatik

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten

Eine Vorlesung à 4 SWS oder zwei Vorlesungen/Seminare à 2 SWS

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Weitere Vertiefung der o.a. Lernziele. Die Studierenden sollen vertiefte Erkenntnisse und fortgeschrittene Methoden in einer der Vertiefungsrichtungen Theoretische, Technische oder Praktische Informatik kennen und anwenden können.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Vorlesungen, Seminare

Studentischer Arbeitsaufwand

120 Stunden, davon 60 Stunden Präsenzzeit

Modulprüfungsleistung

Je Vorlesung eine schriftliche (60–180 min.) oder mündliche (20–40 min.) Prüfung, je Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten).

Ggf. kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

6 Credits

Modulname Projekt/Seminar in Theoretischer, Technischer oder Praktischer Informatik

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten

Ein Projektseminar à 4 SWS und ein Seminar à 2 SWS

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten; Teamarbeit; Vertiefung in einem der o. a. Themengebiete. Die Studierenden sollen die erworbenen Erkenntnisse in einer der Vertiefungsrichtungen Theoretische, Technische oder Praktische Informatik praktisch umsetzen können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die Arbeit selbständig im Team durchzuführen und die Ergebnisse vor Fachpublikum vorzustellen.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Projektseminar, Seminar

Studentischer Arbeitsaufwand

s

Modulprüfungsleistung

Im Projektseminar dokumentierte Implementierung, Ausarbeitung von 5 bis 20 Seiten und Präsentation (30–45 min.); im Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten). Kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

12 Credits (Projektseminar 8 Cr., Seminar 4Cr.)

**Prüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Informatik im Fachbereich Elektrotechnik/
Informatik der Universität Kassel vom 26.04.2006**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- § 01 Zweck der Prüfungen
- § 02 Diplomgrad
- § 03 Regelstudienzeit
- § 04 Prüfungsausschuss
- § 05 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 06 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 07 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOM I-PRÜFUNG

- § 08 Zulassung
- § 09 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Diplom I-Prüfung
- § 12 Prüfungen und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Diplom I-Arbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 15 Zusatzfächer
- § 16 Wiederholung
- § 17 Grundstudienzertifikat und Zeugnis der Diplomvorprüfung
- § 18 Diplom I- Zeugnis
- § 19 Diplom I-Urkunde

III. DIPLOM II- PRÜFUNG

- § 20 Zulassung
- § 21 Vertiefung und Anwendungsgebiet
- § 22 Umfang und Art der Diplom II- Prüfung
- § 23 Prüfungsleistungen
- § 24 Diplom II- Arbeit
- § 25 Ergebnis und Wiederholbarkeit der Diplom II- Prüfung
- § 26 Diplom II- Zeugnis und Diplom II

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

Anhang 1: Lehr- und Prüfungsinhalte der Prüfungsfächer gem. § 9 Abs.5 und 3.

Anhang 2: Struktur des Studiengangs Informatik

Anhang 3: Pflichtveranstaltungen in den verschiedenen Anwendungsgebieten

Anhang 4: Credit Points

Anhang 5: SWS-Anteile der einzelnen Bereiche

Anhang 6: Module / Lehreinheiten im Studiengang
Anhang 7: Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtbereichen

I. ALLGEMEINES

§1 Zweck der Prüfungen

Die Diplom I und die Diplom II- Prüfung bilden die Berufsqualifizierenden Abschlüsse des inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen Diplomstudienganges Informatik. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die dem jeweiligen Studienabschluss entsprechenden, für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und – insbesondere nach der Diplomprüfung – die Fähigkeit besitzt, Probleme der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden selbständig und in fächerübergreifender Kooperation zu bearbeiten. Der Diplom I-Abschluss (wissenschaftlicher Kurzstudiengang) beinhaltet die Qualifikation für die Fortsetzung des Studiums in der hierauf aufbauenden Diplom II- Prüfung (Hauptstudium II).

§2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplom I-Prüfung bzw. der Diplom II- Prüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik der Universität Kassel jeweils den akademischen Grad bzw. „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“ (Zusatz Diplom I, Diplom II).

§3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den ersten Berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom I) beträgt sieben Semester (sechs Studiensemester und ein Semester für Prüfungen und Diplomarbeit I). Für den zweiten Berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom II) beträgt die Regelstudienzeit drei Semester (weitere zwei Studiensemester und ein Prüfungssemester).
- (2) Das Diplom I-Studium umfasst das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das Hauptstudium I von in der Regel zwei Semestern sowie ein Semester für Prüfungen und Diplom I-Arbeit. Das darauf folgende Diplomstudium umfasst das Hauptstudium II von in der Regel zwei Semestern sowie das Prüfungssemester für die Diplomprüfung II und die Diplomarbeit II.
- (3) Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik soll es ermöglichen, das Studium im Rahmen der Regelstudienzeiten erfolgreich zu absolvieren.

§4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss Informatik gebildet. Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) fünf Professoren/Professorinnen der Fachbereiche Elektrotechnik/Informatik und Mathematik/Informatik
 - b) ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fachbereiche Elektrotechnik und Mathematik/Informatik
 - c) zwei Studenten/Studentinnen des Studiengangs Informatik.

Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Gruppen des Fachbereichs Elektrotechnik/ Informatik gewählt. Die Gruppenvertreter des Fachbereichs Mathematik/Informatik haben ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Amtszeit der Professoren/Professorinnen und des Wissenschaftlichen Mitarbeiters/der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe, für die es in den Prüfungsausschuss gewählt wurde, aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Eine Nachwahl ist bei Ausscheiden eines Mitglieds jederzeit möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen.
- (6) Der/Die Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzungen des Ausschusses. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung anzusetzen.
- (7) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Prüfungsgeschäfte, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Er/Sie setzt Meldetermine und Prüfungspläne (Prüfungstermine) fest und gibt sie den Prüfungskandidaten/-kandidatinnen bekannt. Er/Sie berichtet regelmäßig über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt dem Fachbereich die Anregungen des Prüfungsausschusses zur Reform der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung bekannt. Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen. Wird gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt, entscheidet der Präsident.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§5 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Bei Studienbegleitenden Prüfungen ist einer der Prüfer in der Regel der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin, der/die die zugehörige Veranstaltung abgehalten hat.
- (2) Zu Prüfern/Prüferinnen können gem. § 23 Abs. 3 HHG Professoren/Professorinnen, Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Der Kandidat/Die Kandidatin kann Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen

rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat/die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Informatik bestanden hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen bzw. einzelne Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Für das Berufspraktikum werden gleichwertige Berufs- und Ausbildungsleistungen angerechnet.

§7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. DIPLOM I- PRÜFUNG

§8 Zulassung

- (1) Zur Diplom I-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 63 HHG nachweist,
 - b) die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen gemäß § 9 Abs. 2 erbracht hat.
- (2) Zur Diplom I-Arbeit wird in der Regel zugelassen, wer die Prüfungsleistungen gemäß §9 Abs. 2 und 3 erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidat/die Kandidatin muss als ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende der Universität Kassel während der beiden Semester vor Zulassung zur Diplom I-Prüfung im Diplomstudiengang Informatik immatrikuliert gewesen sein und während der Prüfung für diesen Studiengang immatrikuliert sein; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom I-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3,
 - b) das Studienbuch,
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung, eine Bachelor- oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 - d) ggf. Vorschläge zum Fachgebiet der Diplom I-Arbeit sowie zu den Prüfern.
- (5) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§9 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Im Studiengang Informatik können folgende Anwendungsgebiete gewählt werden:
 1. Prozessortechnik
 2. Eingebettete Systeme
 3. Modellierung und Simulation
 4. Internettechnologie
 5. Kommunikationstechnik
 6. Computational Mathematics

(2) Im Grundstudium sind folgende Prüfungsleistungen Studienbegleitend zu erbringen:

Allgemeiner Pflichtbereich	Informatik-Pflichtbereich	Semester, Σ SWS/CP
Mathematik I (7 SWS / 9 CP) Grundlagen der Elektrotechnik I (6 SWS / 9 CP)	Rechnerarchitektur (4 SWS / 6 CP) Einführung in Programmierung (4 SWS / 6 CP)	1. Semester $\Sigma = 21 / 30$
Mathematik II LA (3 SWS / 4 CP) Diskrete Strukturen I (4 SWS / 5 CP) Grundlagen der Elektrotechnik II (6 SWS / 9 CP)	Theoretische Informatik I (4 SWS / 6 CP) Algorithmen und Datenstrukt. (4 SWS / 6 CP)	2. Semester $\Sigma = 21 / 30$
Diskrete Strukturen II (4 SWS / 6 CP) Wahlpflichtbereich SRW I (4 SWS / 6 CP)	Systemprogrammierung (4 SWS / 6 CP) Programmiermethodik (4 SWS / 6 CP)	3. Semester
Anwendungsgebiet Alternativ eins aus den untenstehenden Gebieten:		
Prozessortechnik: Elektronik und Schaltungstechnik (4 SWS / 6 CP)		
Eingebettete Systeme: Elektronik und Schaltungstechnik (4 SWS / 6 CP)		
		$\Sigma =$ 20-21 / 30

	Mathematik III, IV (5 SWS / 6 CP)		
	Grundlagen der Kommunikationstechnik (4 SWS / 6 CP)		
	Grundlagen der Kommunikationstechnik (4 SWS / 6 CP)		

	Computeralgebra (5 SWS / 6 CP)	
	Datenbanken (4 SWS / 6 CP) Digitaltechnik I (3 SWS / 6 CP) Software Engineering I (4 SWS / 6 CP) Netzwerke (4 SWS / 6 CP) Theoretische Informatik II (4 SWS / 6 CP)	4. Semester $\Sigma = 19 / 30$
	Summe Grundstudium 38-39 SWS / 54 CP	$\Sigma =$ 81-82 / 120

Zur Bewertung der Lehrveranstaltungen werden Leistungspunkte (Credit Points, CP) vergeben, deren Anzahl sich nach der Stundenzahl (SWS), gewichtet mit einem Faktor von ca. 1,5, richtet, wobei leichte Korrekturen wegen unterschiedlichen Aufwandes möglich sind.

- (3) Im Hauptstudium I sind folgende Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen:

Der Kandidat/die Kandidatin wählt ein Vertiefungsgebiet entweder aus dem Wahlpflicht-Angebot Informatik oder aus den Anwendungsgebieten. In diesem Vertiefungsgebiet werden das Seminar und das Projekt über informatik-bezogene Themen belegt. Diese Lehrveranstaltungen sollen thematisch zur Diplom I-Arbeit hinführen. Prüfungsvorleistungen sind in den Anwendungsbereichen Prozessortechnik und Eingebettete Systeme vorgesehen.

Allgemeiner Pflichtbereich	Informatik-Pflichtbereich	Semester, Σ SWS/CP	
Wahlpflichtbereich SRW II (2 SWS / 3 CP)	Praktische Informatik Wahlpflicht (10 SWS / 15 CP)	5.+6. Semester	
Anwendungsgebiet Alternativ eins der untenstehenden Gebiete	Betriebssysteme (4 SWS / 6 CP) Seminar (2 SWS / 3 CP)		
Prozesstechnik: Mikroprozessortechnik I (3 SWS / 4 CP) Mikroprozessortechnik II (2 SWS / 3 CP) Digitaltechnik II (2 SWS / 3 CP) und die <u>Prüfungsvorleistung</u> Praktikum Mikroprozessortechnik (2 SWS / 3 CP) $\Sigma = 9/ 13$	Projekt (8 SWS / 12 CP) Technische Informatik Wahlpflicht (5 SWS / 8 CP)		
Eingebettete Systeme: Eingebettete Systeme I (4 SWS / 6 CP) Mikroprozessortechnik I (3 SWS / 4 CP) und die <u>Prüfungsvorleistung</u> Praktikum Eingebettete Systeme (2 SWS / 3 CP) $\Sigma = 9/ 13$			
Modellierung und Simulation: Grundlagen der Regelungstechnik (4 SWS / 6 CP) Regelungstechnik II (3 SWS / 4 CP) Modellierung und Simulation I (2 SWS / 3 CP) $\Sigma = 9/ 13$			
Internettechnologie: Einführung in die Web Technologie (4 SWS / 6 CP) Ausgewählte Themen der Web Anwendungsgestaltung und des Netzmanagements (3 SWS / 4 CP) Technische Informatik Wahlpflicht (2 SWS / 3 CP) $\Sigma = 9/ 13$			
Kommunikationstechnik: Grundlagen der Wellenausbreitung (3 SWS / 4 CP) Optoelektronik (3 SWS / 5 CP) Technische Informatik Wahlpflicht (3 SWS / 4 CP) $\Sigma = 9/ 13$			$\Sigma = 40/ 60$
Computational Mathematics: Kryptographie oder Kodierungstheorie (6 SWS/9 CP) Computational Mathematics Wahlpflicht (3 SWS/4 CP)			

	$\Sigma = 9/13$		
	Summe Hauptstudium 11 SWS / 16 CP	29 SWS / 44 CP	$\Sigma = 40 / 60$

- (4) Die in den Wahlpflichtbereichen SRW enthaltenen Lehrveranstaltungen der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 6 SWS) sollen einem mit dem Fachbereich Elektrotechnik/Informatik abgestimmten SRW- Studienmodul angehören. Dieses Studienmodul soll innerhalb einer weiterführenden Qualifikation der Studierenden Verwendung finden können. Der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik gibt Empfehlungen für geeignete Studienmodule. Auf Antrag kann auch ein SRW- Studienmodul nach Wahl des Studenten/ der Studentin vom Prüfungsausschuss Informatik genehmigt werden. Innerhalb des Stundenkontingents sind 2 SWS für eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Projektmanagement“ vorzusehen.
- (5) Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich entsprechende Kenntnisse im Englischen aneignen oder bereits mitbringen. Die näheren Einzelheiten zu den Lehr- und Prüfungsinhalten der Prüfungsfächer sind in Anlage 1 zusammengefasst.

§10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplom I-Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung kann dem/der Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:
- a) die in § 8 Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder nicht zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldetermin eingereicht werden oder
 - c) der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung, oder die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Entscheidung wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich, im abschlägigen Fall mit Begründung mitgeteilt.

§11 Umfang und Art der Diplom I- Prüfung

- (1) Die Diplom I-Prüfung umfasst:
- a) die Prüfungen gemäß § 9 Abs. 3
 - b) die Diplom I-Arbeit gemäß § 13
- (2) Die Prüfungen gemäß §9 Abs. 2 werden in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt. Die Prüfungen gemäß Abs. 1a) werden in der Regel bis zum Ende des sechsten Fachsemesters absolviert. Die Diplom I-Arbeit soll im siebten Fachsemester abgelegt werden. Das Berufspraktikum im Umfang von 14 Wochen ist bis zu Beginn der Diplom I-Arbeit zu absolvieren.
- (3) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger kör-

perlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§12 Prüfungen und Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfung umfasst jeweils eine Prüfungsleistung. Als Prüfungsleistungen kommen in Frage: Seminarvortrag, Projektarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung. Die im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen jeweils zulässige Art bzw. zulässigen Arten der Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung von den Prüfern im Benehmen mit den Studierenden festgelegt. Die Bearbeitungszeit einer Klausur bzw. die Dauer einer mündlichen Prüfung sind abhängig vom Umfang der entsprechenden Lehrveranstaltungen (in Semesterwochenstunden), nämlich:

SWS	Klausur	Mündliche Prüfung
1 – 2	1 – 1,5 h	ca. 20 Min.
3 – 4	1,5 – 2,5	ca. 30 Min.
5 – 6	2,5 – 3 h	ca. 30 Min.
mehr als 6	3 h	ca. 40 Min.

- (2) Studienbegleitende Prüfungen sind unter Prüfungsmäßigen Bedingungen durchzuführen. Sie werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung angeboten. Unabhängig von der grundsätzlichen Durchführung der Lehrveranstaltungen im Jahresrhythmus werden die Prüfungen jedes Semester abgenommen. Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Anmeldung im Prüfungssekretariat voraus. Die Meldefrist sowie die Frist, innerhalb derer ein Rücktritt von der Meldung ohne Angabe von Gründen zulässig ist, bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen festhält und von den Prüfern/Prüferinnen bzw. dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben wird.
- (4) Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen. Wird die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert, können die Prüfer/Prüferinnen die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in das Protokoll aufzunehmen und zu begründen.
- (5) Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden; in diesem Fall sollen nicht mehr als fünf Studierende in einer Gruppe geprüft werden. Die effektive Prüfungszeit für jeden Studierenden soll der in der Tabelle gemäß Abs. 1 angegebenen Zeit entsprechen.
- (6) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Herauf- oder Herabsetzen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (7) Differieren die von den einzelnen Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Noten für eine Prüfungsleistung, so gilt bei der Bildung des Notendurchschnitts sowie für die Gesamtnote, dass jeweils nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, während die übrigen Stellen ohne Rundung gestrichen werden. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

- (8) Eine Prüfung ist bei unterschiedlichen Beurteilungen durch die Prüfer/Prüferinnen bestanden, wenn die gemittelte Bewertung entsprechend Abs.7 mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Die Ergebnisse der Prüfungen werden zur Dokumentation in die Studentendatei des Fachbereichs Elektrotechnik eingetragen. Scheine werden auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin ausgestellt. Hinsichtlich des Einsichtsrechts in die Prüfungsakten gilt § 28.
- (9) Prüfungsvorleistungen für Lehrveranstaltungen, die Praktika zum Inhalt haben, werden nicht mit Noten gem. Abs. 7 bewertet. Prüfungsvorleistungen gelten in diesem Fall als erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bestätigt wird.
- (10) Die Diplom I-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Diplom I-Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sind. Die Gesamtnote für den Diplom I-Abschluss errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach Maßgabe folgender Wichtung:
- a) Die Prüfungsnote der Diplom I-Arbeit wird gewichtet mit dem Faktor 25,
 b) das arithmetische Mittel der mit den Stundenzahlen (SWS) gewichteten Prüfungsnoten der Prüfungen des Hauptstudiums I wird insgesamt gewichtet mit dem Faktor 75. Die Gesamtnote ist entsprechend Abs.7 zu bilden.

§13 Diplom I- Arbeit

- (1) Die Diplom I-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungsfrist ein Problem der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplom I-Arbeit muss von einem Professor/einer Professorin eines der am Studiengang Informatik beteiligten Fachbereiche Elektrotechnik/Informatik oder Mathematik/Informatik ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Kandidat/die Kandidatin kann das Fachgebiet der Informatik, in dem die Diplom I-Arbeit angefertigt werden soll, wählen. Er/Sie kann auch vorschlagen, zu welchem Zeitpunkt das Thema für die Diplom I-Arbeit bekannt gegeben werden soll. Das Thema der Diplom I-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin festgesetzt.
- (4) Die Diplom I-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen/der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitt-

ten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (5) Die Diplom I–Arbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Diplom I–Prüfung ausgegeben werden. Das Thema der Arbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Empfangsbestätigung schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt des Empfangs ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungsfrist für die Diplom I–Arbeit beträgt drei Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Das Thema darf nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der /die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplom I–Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§14 Annahme und Bewertung der Diplom I– Arbeit

- (1) Die Diplom I–Arbeit ist fristgerecht beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplom I–Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die Diplom I–Arbeit ist in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe von zwei Prüfern/Prüferinnen zu beurteilen. Bei Gruppenarbeiten, oder wenn mehrere Fachgebiete in der Diplom I–Arbeit wesentlich berührt werden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin oder des Betreuers/der Betreuerin bis zu zwei weitere Professoren/Professorinnen zur Betreuung und Begutachtung der Arbeit benennen, wobei ein Professor/eine Professorin durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin gem. § 5 ersetzt werden kann. Im Falle mehrerer Betreuer/Betreuerinnen haben sich die Professoren/Professorinnen auf einen federführenden Betreuer/eine federführende Betreuerin zu einigen.

§15 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§16 Wiederholung

- (1) Sind eine Prüfung oder die Diplom I–Arbeit nicht bestanden, so können diese Prüfungsteile einmal wiederholt werden.
- (2) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des Grundstudiums im 1. Studienjahr gelten als nicht unternommen, wenn der/die Studierende sich spätestens zum Prüfungstermin des zweiten Fachsemesters für die Studienbegleitenden Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters angemeldet hat (Freiversuch).
- (3) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des Grundstudiums im 2. Studienjahr gelten als nicht unternommen, wenn der/die Studierende sich spätestens zum Prüfungstermin des vierten Fachsemesters für die Studienbegleitenden Prüfungen des 3. und 4. Fachsemesters angemeldet hat (Freiversuch).

- (4) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des Hauptstudiums I gelten als nicht unternommen, wenn der/die Studierende sich spätestens zum Prüfungstermin des sechsten Fachsemesters für die Studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums I angemeldet hat (Freiversuch).
- (5) Prüfungen, die nicht bestanden wurden, sollen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Frist, innerhalb derer eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden.
- (6) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auch zur Notenverbesserung innerhalb eines Semesters wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (7) Auf Antrag verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für den Freiversuch, wenn wichtige Gründe, wie zum Beispiel längere Krankheit oder Beurlaubung, zu einer vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Verzögerung des Studiums geführt haben.
- (8) Eine zweite Wiederholung von bis zu 30 % der Prüfungsleistungen des Hauptstudiums I (bezogen auf die SWS) wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet.
- (9) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§17 Grundstudienzertifikat und Zeugnis der Diplomvorprüfung

- (1) Nach erfolgreich erbrachten Leistungen für das Grundstudium im 1. Studienjahr wird auf Antrag hin das Grundstudienzertifikat erteilt. Das Grundstudienzertifikat gilt als Nachweis im Sinne der Verordnung über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife. Das Grundstudienzertifikat enthält die Prüfungsfächer und die Noten der Prüfungen für das 1. Studienjahr.
- (2) Das Grundstudienzertifikat wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung für das 1. Studienjahr erbracht wurde. Es wird mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.
- (3) Nach erfolgreich erbrachten Leistungen gemäß §9 Abs.2 für das Grundstudium wird auf Antrag ein Vordiplom-Zeugnis erteilt. Es enthält die Noten der Prüfungsfächer einschließlich einer Gesamtnote. Die Gesamtnote für ein Vordiplom-Zeugnis errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den Stundenzahlen (SWS) gewichteten Prüfungsnoten des Grundstudiums. Die Gesamtnote ist entsprechend §12 Abs. 7 zu bilden.
- (4) Das Vordiplom-Zeugnis wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung für das Grundstudium erbracht wurde. Es wird mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.

§18 Diplom I– Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom I– Prüfung soll innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält:
 - die Prüfungsfächer, Credit-Points und die Noten der Prüfungen des Hauptstudiums I,
 - Thema und Note der Diplom I –Arbeit,
 - einen Hinweis auf das Berufspraktikum,
 - auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Zusatzfächer sowie die in ihnen erzielten Noten.

- (2) Das Zeugnis wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.
- (3) Ist die Diplom I-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom I -Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom I-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom I-Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Diplom I-Prüfung nicht bestanden ist. Eine entsprechende Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, wenn ein Student/eine Studentin aus anderen Gründen aus dem Diplomstudiengang Informatik ausscheidet.

§19 Diplom I- Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplom I-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom I-Grades gem. §2 beurkundet.
- (2) Die Diplom I-Urkunde wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik /Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.
- (3) Mit der Überreichung der Diplom I-Urkunde erhält der Absolvent ein Diploma-Supplement.

III. DIPLOM II- PRÜFUNG

§20 Zulassung

- (1) Zur Diplom II- Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 erfüllt,
 - b) die Diplom I-Prüfung im Diplomstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik der Universität Kassel oder eine gleichwertige Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat

oder

 - c) den Abschluss eines Fachhochschulstudiums in der Fachrichtung Informatik oder einen fachlich vergleichbaren Abschluss erworben hat. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten Auflagen über weitere zu absolvierende Lehrveranstaltungen machen. Weiterhin muss eine dem Berufspraktikum entsprechende berufliche Praxis nachgewiesen werden.
- (2) Im Übrigen gelten § 8 Abs. 3 bis 5 und § 10 entsprechend.

§21 Vertiefung und Anwendungsgebiet

- (1) Im Diplom II- Studium (Hauptstudium II) kann die Vertiefung von dem Kandidaten/der Kandidatin frei aus dem Wahlpflicht Angebot Informatik und aus den Informatik-bezogenen Lehrveranstaltungen der Anwendungsgebiete gewählt werden.

- (2) Bei Studenten/Studentinnen, die gemäß § 20 Abs. 1 an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule studiert oder den Abschluss eines Fachhochschulstudiums in der Fachrichtung Informatik bzw. einen vergleichbaren Abschluss einer ausländischen Hochschule erworben haben, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Anwendungsgebiets aus dem vorangegangenen Studium.

§22 Umfang und Art der Diplom II- Prüfung

- (1) Die Diplom II- Prüfung umfasst:
- a) die Prüfungen gemäß § 23,
 - b) die Diplom II- Arbeit gemäß § 24.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1a sollen vor der Zulassung zur Diplom II- Arbeit, in der Regel bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) § 11 Abs. 3 und § 12 gelten entsprechend.

§23 Prüfungsleistungen

- (1) Im Hauptstudium II sind folgende Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen im jeweils angegebenen Umfang zu erbringen:

a) Allgemeiner Pflichtbereich	b) Informatik-Pflichtbereich	Semester, Σ SWS/CP
höhere Mathematik (je nach Vertiefung) (4 SWS / 6 CP) Anwendungsgebiet (8 SWS / 12 CP)	Theoretische Informatik Wahlpflicht (4 SWS / 6 CP) Praktische Informatik Wahlpflicht (8 SWS / 12 CP) Technische Informatik Wahlpflicht (8 SWS / 12 CP)	8.+9. Semester $\Sigma = 40 / 60$
	Vertiefung (8 SWS / 12 CP)	
Summe Diplomstudium 12 SWS / 18 CP	2 8 SWS / 4 2 CP	$\Sigma = 40 / 60$

- (2) Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 dürfen sich nicht auf Fächer bzw. Lehrveranstaltungen beziehen, zu denen bereits für die Bachelorprüfung oder die Diplom I- Prüfung Prüfungen nachgewiesen wurden.
- (3) Im Übrigen gelten § 9 Abs. 5 und § 12 entsprechend.

§24 Diplom II- Arbeit

Die Diplom II- Arbeit muss den besonderen Anforderungen an selbständiges wissenschaftliches Arbeiten entsprechen. Sie hat eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten. Die Bearbeitungszeit kann um maximal vier Monate verlängert werden. Im Übrigen gelten § 14 und § 15 entsprechend.

§25 Ergebnis und Wiederholbarkeit der Diplom II- Prüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach Maßgabe folgender Wichtung:
 - a) Die Prüfungsnote der Diplom II- Arbeit wird gewichtet mit dem Faktor 25,
 - b) das arithmetische Mittel der mit den Stundenzahlen (SWS) gewichteten Prüfungsnoten der Prüfungen des Hauptstudiums II wird insgesamt gewichtet mit dem Faktor 75.
- (2) Für die Bewertung der Diplom II- Prüfung gelten § 12 und § 14 entsprechend.
- (3) Ist eine Prüfung, oder die Diplom II- Arbeit nicht bestanden, so können diese Prüfungsteile einmal wiederholt werden.
- (4) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des Hauptstudiums II gelten als nicht unternommen, wenn der/die Studierende sich innerhalb der Regelstudienzeit, d. h. spätestens zum Prüfungstermin des neunten Fachsemesters, für die Prüfungen des Hauptstudiums II angemeldet hat (Freiversuch).
- (5) Hinsichtlich der Wiederholung der Diplom II- Arbeit und einer Prüfungsleistung gilt im weiteren § 16 entsprechend.

§26 Diplomzeugnis und Diplom

Über die bestandene Diplom II- Prüfung wird die Diplom II- Urkunde mit dem akademischen Grad „Diplom-Informatiker/Diplom-Informatikerin“ (Dipl.-Inf.) verliehen. §18 und §19 gelten entsprechend.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§27 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Diplom I-Prüfung oder zur Diplom II- Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Diplomzeugnisses beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Akten der Prüfungen können bereits nach der Mitteilung über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung eingesehen werden.

§29 Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im oder nach dem Wintersemester 2001/2002 das Studium im integrierten Diplomstudiengang Informatik im Fachbereich Elektrotechnik/Informatik an der Universität Kassel aufgenommen haben.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des SS 2010 außer Kraft.
- (3) Die Regelungen der §§ 20–26 (Diplom II- Prüfung) finden nur Anwendung auf Studierende, die bei Erlass dieser Prüfungsordnung für das Diplom II eingeschrieben waren. Alle anderen Studierenden, die das Diplom I erworben haben oder noch erwerben werden, können das Studium der Informatik im Masterstudiengang fortsetzen.

§30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 03. Juli 2006

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmid

IV. ANLAGEN

Anhang 1 Lehr und Prüfungsinhalte der Prüfungsfächer gem. § 9 Abs. 2 und 3

Die Prüfungen erstrecken sich auf die im Folgenden aufgeführten Fächer und Fachinhalte, zu denen Lehrveranstaltungen im angegebenen zeitlichen Umfang angeboten werden. Die hier umrissenen Prüfungsinhalte der einzelnen Fächer entsprechen dem Stand vom Herbst 2001. Die hohe Innovationsrate auf dem Gebiet der Informatik bedingt auch eine entsprechende inhaltliche Weiterentwicklung der den Prüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen und damit auch des jeweiligen aktuellen Prüfungsgegenstandes. Es gilt daher grundsätzlich, dass in einer Fachprüfung Wissen und Verständnis des Kandidaten/der Kandidatin der zu dem jeweiligen Prüfungsfach laut Studienordnung gehörenden Inhalte geprüft wird.

Mathematik I, II LA (10 SWS)

Vektorrechnung, lineare Gleichungssysteme, reelle und komplexe Zahlen, Differential- und Integralrechnung einer Variablen

Diskrete Strukturen I, II (8 SWS)

Zählprinzipien, Diskrete Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, Graphentheorie, Boolesche Algebra und Aussagenlogik, Modulare Arithmetik, Einführung in Kryptographie und Kodierungstheorie

Betriebssysteme (4 SWS)

Grundlagen moderner Betriebssysteme, Prozesskonzept, Prozesssynchronisierung, Verklemmungsentdeckung und -vermeidung, Speicherverwaltung, Auftragssteuerung

Datenbanken (4 SWS)

Theorie und Praxis relationaler Datenbanksysteme, Schichtenarchitektur, Modellierung mittels ER-Diagrammen, Funktionale Abhängigkeiten, Normalisierung, Armstrongsche Axiome, Relationenkalkül und dessen Realisierung in SQL, Transaktionskonzept

Rechnernetze (Grundlagen der Kommunikationstechnik) (4 SWS)

OSI-Schicht 0/1: Übertragungsmedien, Osi-Schichten 2-7: LAN's, MAC, IP, TCP; Mobile Netze: GSM, W-LAN

Grundlagen der Elektrotechnik I, II (12 SWS)

Grundlagen und Verfahren der Netzwerkanalyse in Gleichstromkreisen, Energie und Leistung, Einführung in die Theorie des elektrischen und magnetischen Feldes, Analyse von Wechselstromkreisen, Transformator, Mehrphasensysteme

Rechnerarchitektur (4 SWS)

Prinzipieller Aufbau einer Datenverarbeitungsanlage, Interne Datendarstellung, Adressierungsarten, Modellprozessor, Schaltungstechnische Grundlagen, Speicher, Komponenten von DV-Anlagen, Betriebsarten und Leistungsbewertung

Theoretische Informatik I (4 SWS)

Endliche Automaten und reguläre Sprachen, Kellerautomaten und kontextfreie Grammatiken, Turing-Maschinen, Berechenbarkeit, rekursive Aufzählbarkeit, Churchsches These, NP-Vollständigkeit, RAM-Maschinen und Sprachkonstrukte

Algorithmen und Datenstrukturen (4 SWS)

Begriffliche Grundlagen, strukturierte Datentypen, Such- und Sortierverfahren, Rekursive Algorithmen, Bäume, Hash-Verfahren, Datei-Organisation

Einführung in die Programmierung (4 SWS)

Einführung in das prozedurale/objekt-orientierte Programmieren (z.B. mit JAVA, PASCAL, C oder C++), Elementare Datenstrukturen und Anweisungen, Anweisungen zur Programmsteuerung, Prozeduren und Funktionen, Rekursion, Erweiterte Datentypen, Input/Output und Dateibearbeitung, Zeiger und dynamische Speicherverwaltung, allgemeine Probleme und Vertiefung

Systemprogrammierung (4 SWS)

Grundlagen der Assemblerprogrammierung, maschinennahes Programmieren mittels höherer Programmiersprachen (z.B. C), Linker und Lader, Ein-/Ausgabe

Digitaltechnik I (3 SWS)

Flip-Flop-Schaltungen, Schieberegister, Zähler, synchrone und asynchrone Schaltwerke, integrierte Speicher, RAM, ROM, EPROM, PD, FIFO, CAM, Zahlencodes, Addierer, Multiplizierer, ALUs

Programmiermethodik (4 SWS)

Projektmanagement, Software-Entwicklungswerkzeuge, Problemanalyse, Prototyping, Modularisierung, Strukturierte Programmierung, Programmiersprachen, Programmtest, Überblick objektorientierte Systementwicklung, Methoden und Techniken für den Entwurf und die Implementierungen von Programmen am Beispiel der Programmiersprache C++

Software Engineering I (4 SWS)

große Programme (programming in the large), Werkzeuge Mensch-Maschine-Kommunikation, Problemanalyse und Anforderungsdefinition, Entwurf und Programmentwicklung, Test, Qualitätssicherung, Dokumentation, Erweiterbarkeit von vorhandener Software, Wartung, Sicherheitsaspekte, Modellbildung, Strukturierte Programmierung, Modularisierung, Entity-Relationship Model (ERM), Structured Analysis (SA), Structured Design (SD), Prototyping, Relationsmatrizen, Netzdiagramme

Theoretische Informatik II (4 SWS)

Prädikatenlogik, Korrektheit von Programmen, Verifikationsmethoden

Elektronik und Schaltungstechnik (4 SWS)

Prinzip, Wirkungsweise und elektrische Eigenschaften von Halbleiter-Bauelementen; Kennlinien, Ersatzschaltbilder und Verhalten in elektronischen Schaltungen

Grundlagen der Regelungstechnik (4 SWS)

Funktionsweise linearer Regelkreise, Reglertypen, Stabilitätskriterien, klassische Methoden der Analyse und Synthese, Realisierung

Regelungstechnik II (3 SWS)

Beschreibung und Analyse dynamischer Systeme im Zustandsraum, Synthese von Zustandsreglern und Beobachtern, Mehrgrößensysteme

Mikroprozessortechnik I (3 SWS)

Aufbau und Programmierung eines Mikroprozessors, Mikrocontrollers, Signalprozessors, zeitlicher Ablauf der Befehlsverarbeitung und der Bus-Signale, Befehlssatz und Adressierung, Ein- und Ausgabekanäle, Peripheriebausteine, Schnittstellen, Plattenspeicher und Aufzeichnungsverfahren, schnelle Zwischenspeicher

Mikroprozessortechnik II (2 SWS)

Direkter Speicherzugriff, Plattenspeicher und Aufzeichnungsverfahren, schnelle Zwischenspeicher, virtuelle Speicherverwaltung, Coprozessoren, RISC-Prozessoren.

Eingebettete Systeme I (4 SWS)

Internet-Anbindung von Microcontroller, Single-Board-Computer, Internet-Tools, Hardware-Werkzeuge und Software-Tools, Betriebssysteme, Programmiersprachen zur Entwicklung und Systemintegration von Embedded-Steuerungen

Digitaltechnik II (2 SWS)

Definition, Struktur und Klassifizierung von analogen und digitalen Signalen, Abtast-theoreme, Shannon-Theorem, Digitalisierung und Quantisierung von analogen Signalen, Spektrum und Frequenzgang, Leistungsdichtespektrum, Quantisierungsrauschen, A/D- und D/A-Umsetzer, Aliasing, Fensterung, Fourier-Transformation, diskrete Fourier-Transformation, Picket-fence-Effekt, schnelle Fourier-Transformation, Darstellung in der z-Ebene

Mathematik III, IV (5 SWS)

Gewöhnliche Differentialgleichungen erster Ordnung, lineare Differentialgleichungen höherer Ordnung, Ebene Vektoranalysis, Interpolation von Polynomen, Numerische Integration, Numerische Methoden der linearen Algebra, Numerische Behandlung von Differentialgleichungen

Grundlagen der Wellenausbreitung (3 SWS)

Maxwellsche Gleichungen, Ebene Welle: Polarisierung, Fresnelsche Reflexion, Hohlleiter, Lichtwellenleiter, Antennen, Wellenbeugung

Optoelektronik (3 SWS)

Anwendungen in der optischen Daten- und Telekommunikation, Aufbau und Wirkungsweise optoelektronischer Bauelemente: Fasern, Wellenleiter, Laser, LEDs, Interferometer, Displays, Filter, Schalter, MUX, DEMUX, Verstärker, Detektoren, Solarzellen

Modellierung und Simulation I (2 SWS)

Simulationssoftware-Tools Matlab, Simulink, SIMPLORER, Fuzzy-Logik, neuronale Netze, Neuro-Fuzzy-Techniken

Computer Algebra (5 SWS)

General Purpose Computeralgebrasysteme, Langzahlarithmetik, Programmier-Techniken, Modulare Arithmetik, algebraische Zahlen, Polynomarithmetik, Gleichungssysteme, Normalformen und Vereinfachung, Faktorisierung.

Kryptographie (6 SWS)

Algebraische und Zahlentheoretische Grundlagen, Verschlüsselung, Wahrscheinlichkeit und perfekte Sicherheit, DES-Algorithmus, Public-Key-Verfahren, Diskrete Logarithmen, Digital Signatures

Kodierungstheorie (6 SWS)

Allgemeine Einführung, Algebraische Grundlagen, Lineare Blockcodes, Struktur von Codes, asymptotische Schranken Zyklische Codes, Algebraisch-Geometrische Codes, Decodierung

Einführung in die Web Technologie (4 SWS)

Protokolle (HTTP, FTP, ...), Dokumentenbeschreibungssprachen und Stylesheets (HTML, XML, XSL, CSS, ...), Script-Technologien Domain-Namensvergaben

Ausgewählte Themen der Web Anwendungsgestaltung und des Netzmanagements (3 SWS)

Auswahlliste: Client- und serverseitige Skripte (CGI, Applet, Tclet, ...), Datenbankbindung (PHP, ...), Servermanagement, Firewalls, mobiles IP, Sitzungsmanagement, Animation, Multimedia-Dienste

Anhang 2 Struktur des Studiengangs Informatik

Studienbeginn in der Regel im Wintersemester

Semester	Lehrveranstaltungen	SWS / CreditPoints	Bemerkung
1 Grundstudium	Mathematik I Grundlagen der ET I Rechnerarchitektur Einf. Programmierung	7 / 9 6 / 9 4 / 6 4 / 6 Summe 21/30	
2 Grundstudium	Mathematik II LA Diskrete Strukturen I Grundlagen der ET II Theoretische Informatik I Algorith. und Datenstr.	3 / 4 4 / 5 6 / 9 4 / 6 4 / 6 Summe 21/30	Freischussregelung für das 1. Studienjahr Auf Antrag: Grundstudienzertifikat
3 Grundstudium	Diskrete Strukturen II Programmiermethodik Systemprogrammierung Anwendung Wahlpflicht SRW I	4 / 6 4 / 6 4 / 6 4 / 6 4 / 6 Summe 20/30	siehe Liste
4 Grundstudium	Datenbanken Software Engineering I Digitaltechnik I Rechnernetze Theoretische Informatik II	4 / 6 4 / 6 3 / 6 4 / 6 4 / 6 Summe 19/30	Freischussregelung für das 2. Studienjahr Auf Antrag Vordiplom-Zeugnis
5 Hauptstudium I	Praktische Informatik Projekt Anwend. Techn. Inf.	4 / 6 8 / 12 8 / 12 Summe 20/30	Wahlpflicht Informatik-bezogen siehe Liste
6 Hauptstudium I	Praktische Informatik Anwend./Techn. Inf. Betriebssysteme Seminar Wahlpflicht SRW	6 / 9 6 / 9 4 / 6 2 / 3 2 / 3 Summe 20/30	Wahlpflicht siehe Liste Informatik-bezogen
Berufspraktikum	14 Wochen in den Semesterferien	6 / 10	Im Laufe des Grund- oder Hauptstudiums
Prüfungssemester Kann zur Zeitersparnis auch in den Semesterferien absolviert werden	Bachelorarbeit 3 Monate	14 / 20 ¼ der Note Summe 20/30	Zur Gesamtnote rechnen nur die Noten aus dem Hauptstudium I
8 Hauptstudium II	höhere Mathematik Theoretische Inform. Praktische Inform.	4 / 6 4 / 6 8 / 12 8 / 12	Wahlpflicht: nach Bedarf verteilt auf die zwei Semester
9 Hauptstudium II	Technische Inform. Anwendungsgebiet Vertiefung	8 / 12 8 / 12 Summe 40/60	

10 Prüfungssem.	Abschlussarbeit Monate	6	14 / 20 $\frac{1}{4}$ der Note Zur Gesamtnote rechnen nur die Noten aus dem Hauptstudium II	
------------------------	---------------------------	---	---	--

Anhang 3 Liste der Pflichtveranstaltungen in den verschiedenen Anwendungsgebieten

	Prozessor- technik	Eingebettete Systeme	Modellierung und Simulation	Kommunika- tionstechnik	Internet- technologie	Computational Mathematics
Grd.-St.	Elektronik und Schaltungstechnik (4 SWS / 6 CP)		Mathematik III, IV (5 SWS / 6 CP)	Grundlagen der Kommunikationstechnik (4 SWS / 6 CP)		Computeralg.(5 SWS / 6 CP)
Hpt.-St. I	Mikroprozessor- technik I,II, Pr. (3+2+2 SWS) Digitaltechnik II (2 SWS)	Eingebettete Systeme I, Pr. (4+2 SWS) Mikroprozessor- technik I (3 SWS)	Grundlagen der Regelungstechnik (4 SWS) Regelungstech- nik II (3 SWS) Modellbildung und Simulation (2 SWS)	Grundlagen der Wellenausbreitung (3 SWS) Optoelektronik (3 SWS) Tech Infor. WP (3 SWS)	Einf. in die Web Technologie (4 SWS) Themen der Web gestaltung und des Netzmanage- ments (3 SWS) Tech Infor. WP (2 SWS)	Kryptographie od. Kodierungs- theorie (6 SWS) Computational Mathematics Wahlpflicht (3 SWS)
Summe	9 SWS / 13 CP	9 SWS / 13 CP	9 SWS / 13 CP	9 SWS / 13 CP	9 SWS / 13 CP	9 SWS / 13CP

Anhang 4 Credit Points

Die Bewertung der Lehrveranstaltungen mit Leistungspunkten (Credit Points, CP) richtet sich nach der Stundenzahl (SWS) -Faktor ca. 1,5-, wobei leichte Korrekturen wegen erhöhten Aufwandes möglich sind.

Vorlesung / Praktikum 2-3 SWS 3-6 CP

4-5 SWS 6-8 CP

6-7 SWS 9-10 CP

Seminar 2 SWS 3 CP

Projekt 8 SWS 12 CP

Bachelorarbeit 20 CP (entspricht ¼ der Note)

Diplom-Arbeit 20 CP (entspricht ¼ der Note)

Anhang 5 Anteile der einzelnen Bereiche (SWS

/ %)

Informatik	Mathematik	E-Technik	Anwendungsfach	Sonstige
1. Jahr	16 / 38%	14 / 33%	12 / 29%	0
2. Jahr	27 / 62%	4 / 10%	0	3 / 8%
3. Jahr	30 / 75%	0	0	8 / 20%
Bachelor ges.	73 / 61%	18 / 15%	12 / 10%	11 / 9%
4. Jahr	28 / 70%	4 / 10%	0	8 / 20%
Diplom ges.	101 / 62%	22 / 14%	12 / 8%	19 / 12%

Anhang 6 Module /Lehreinheiten im Studiengang

MODULE	Lehrveranstaltungen	Umfang
<u>GSMathematik:</u>	Mathematik I+II, Diskrete Strukturen	18SWS / 24 CP
<u>GSE-Technik:</u>	Grundlagen der Elektrotechnik I,II	12 SWS / 18 CP
<u>GSPrakt.Informatik:</u>	Einführung in die Programmierung, Algorithmen&Datenstrukturen, Programmiermethodik, Softwareengineering, Datenbanken	20 SWS / 24 CP
<u>GSTech.Informatik:</u>	Rechnerarchitektur, Systemprogrammierung, Digitaltechnik I, Rechnernetze	15 SWS / 23 CP
<u>GSPANwendung</u> Prozessortechnik:	(alternativ) Elektronik und Schaltungstechnik	(4 SWS / 6 CP)
Eingebettete Systeme:	Elektronik und Schaltungstechnik	(4 SWS / 6 CP)
Mod. und Simulation:	Mathematik III, IV	(5 SWS / 6 CP)
Kommunikationstechnik:	Grundlagen der Komm.	(3 SWS / 6 CP)
Informationstechnologie	Grundlagen der Komm.	(3 SWS / 6 CP)
Comp.Mathematics	Computeralgebra	(3 SWS / 6 CP) (5 SWS / 6 CP)
<u>GSTheor.Informatik:</u>	Theoretische Informatik I,II	8 SWS / 12 CP
<u>SRW:</u>	Wahlpflicht SRW	6 SWS / 9 CP
<u>BAPrakt.Informatik:</u>	Wahlpflicht Praktische Informatik	14 SWS / 21CP
<u>BATech.Informatik:</u>	Wahlpflicht Technische Informatik	4-8-SWS / 6-12 CP
<u>BAVertiefung:</u>	Projekt, Seminar	10 SWS / 15 CP
<u>BAProzessortechnik</u>	Mikroprozessortechnik I Mikroprozessortechnik II Digitaltechnik II Praktikum Mikroprozessortechnik	(9 SWS / 13 CP)
<u>BAEingebettete Systeme</u>	Eingebettete Systeme I Mikroprozessortechnik I Praktikum Eingebettete Systeme	(9 SWS / 13 CP)
<u>BAModellb./ Simulation</u>	Grundlagen der Regelungstechnik Regelungstechnik II Modellierung und Simulation I	(10 SWS / 15 CP)
<u>BA Internettechnologie</u>	Einführung in die Web Technologie Web Anwend.gestaltung, Netzmanagement Wahlpflicht Technische Informatik	(9 SWS / 13 CP)

<u>BA Kommunikationstechnik</u>	Grundlagen der Wellenausbreitung Optoelektronik Wahlpflicht Technische Informatik	(9 SWS / 13 CP)
<u>Comp. Mathematics</u>	Kryptographie oder Kodierungstheorie Wahlpflicht Computational Mathematics	(9 SWS / 13 CP)
<u>DPPrakt.Informatik:</u>	Betriebssysteme, Wahlpflicht Praktische Informatik	14 SWS / 21CP
<u>DPTheorie:</u>	höhere Mathematik, Wahlpflicht Theoretische Informatik	8 SWS / 12 CP
<u>DPTech.Informatik:</u>	Wahlpflicht Technische Informatik	4-8-SWS / 6-12 CP
<u>DPVertiefung:</u>	frei wählbare Informatik-bezogene-Veranstaltungen	10 SWS / 15 CP

Anhang 7 Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtbereichen

Die hier aufgeführten Lehrveranstaltungen werden in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf angeboten und durch weitere Angebote laufend ergänzt.

Wahlpflichtbereiche	Lehrveranstaltungen
Praktische Informatik	Datenbanken II Informationsmanagement Betriebssysteme II Echtzeitsysteme Verteilte Systeme Höhere Programmiersprachen Mensch-Maschine Schnittstellen Multimedia Computergraphik Graphische Simulation
Theoretische Informatik	Automatentheorie Komplexitätstheorie Effektive Algorithmen Reduktionssysteme Compilerbau Intelligente Systeme Fuzzy Systeme Neuronale Netzwerke Fehlertoleranz
Technische Informatik	Ingenieurinformatik Eingebettete Systeme HW und SW Codesign Rechnerorganisation Technische Simulation Signalverarbeitung Echtzeitsysteme